Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/837
18. 09. 87

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 14. September 1987 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragesteller

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordneter **Scheu** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung dem Parlament versichern, daß von der sogenannten doppelten Null-Lösung nicht nur die Trägersysteme, sondern auch deren nukleare Sprengköpfe umfaßt werden?

Antwort des Staatsministers Schäfer vom 15. September 1987

Die vom Bündnis unterstützte amerikanische Verhandlungsposition sieht u.a. vor, daß im Rahmen einer doppelten Null-Lösung alle amerikanischen und sowjetischen Trägersysteme abgebaut werden und deren weitere Produktion verboten wird. Die nuklearen Gefechtsköpfe sind ohne die zu eliminierenden Trägersysteme nicht einsetzbar.

2. Abgeordneter **Scheu** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß – wie im SPIEGEL (Nr. 36/1987, S. 18) und von dem Abgeordneten Bahr (Plenarprotokoll 11/22 vom 2. September 1987, S. 1450) berichtet – die von Bundeskanzler Kohl bezüglich der deutschen Pershing Ia am 26. August 1987 abgegebene Erklärung auf Veranlassung des Bundesministers des Auswärtigen inzwischen „international notifiziert" worden ist und daß diese – das zweiseitige Verhältnis USA-Bundesrepublik Deutschland betreffende Erklärung – damit auch gegenüber der Sowjetunion „völkerrechtlich verbindlich" geworden ist, und wenn ja, entspricht solches der politischen Übung der Bundesregierung?

Antwort des Staatsministers Schäfer vom 15. September 1987

Die öffentliche Erklärung des Bundeskanzlers vom 26. August 1987 ist völkerrechtlich verbindlich. Einer zusätzlichen Notifizierung bedurfte es nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

3. Abgeordneter **Clemens** (CDU/CSU)

Ist es richtig, daß die Bundesregierung für den Bundesgrenzschutz (BGS) im Jahre 1988 lediglich die Einstellung von 1200 Anwärtern vorsieht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 14. September 1987

Im Entwurf des Haushaltsgesetzes 1988 sind Haushaltsmittel für die Einstellung von 1200 Anwärtern in den mittleren Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes vorgesehen.

4. Abgeordneter **Clemens** (CDU/CSU)

Wie viele Anwärter müßten nach Auffassung der Bundesregierung eingestellt werden, um so schnell wie möglich die unbesetzten Planstellen beim Bundesgrenzschutz besetzen zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 14. September 1987

Unter Berücksichtigung auch personalwirtschaftlicher Notwendigkeiten und im Interesse einer ausgewogenen Altersstruktur müßten nach jetzigem Erkenntnisstand in den nächsten Jahren etwa 1200 bis 1400 Anwärter eingestellt werden. Die tatsächlichen Einstellungszahlen müssen den jeweiligen Haushaltsverhandlungen vorbehalten bleiben.

5. Abgeordneter **Clemens** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung mit mir der Auffassung, daß im Jahre 1988 und evtl. noch 1989 die letzte Chance besteht, eine hinreichende Anzahl von geeigneten Jugendlichen für den Bundesgrenzschutz (BGS) werben zu können, da danach infolge zurückgegangener Geburtenrate wesentlich weniger Nachwuchs am Arbeitsmarkt und damit auch für den BGS zur Verfügung steht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 14. September 1987

Nein; der nach derzeitigem Erkenntnisstand etwa ab 1991 geringer werdende Personalersatzbedarf in Höhe von rund 1200 Polizeivollzugsbeamten im mittleren Polizeivollzugsdienst des BGS wird, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel für die Nachwuchswerbung zur Verfügung gestellt werden können, trotz der bekannten rückläufigen demographischen Entwicklung bei den Schulabgängern voraussichtlich gewonnen werden können.

6. Abgeordneter **Clemens** (CDU/CSU)

Welche Mehrausgaben würden im Haushalt 1988 entstehen, wenn beim Bundesgrenzschutz statt nur 1200 Anwärter 1500, 1700 oder 2000 Anwärter eingestellt würden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 14. September 1987

Im Haushalt 1988 würden bei der Einstellung zusätzlicher Anwärter folgende Mehrkosten bei den Personalausgaben entstehen:

- bei 1700 Anwärtern: 4,5 Millionen DM,
- bei 1700 Anwärtern: 7,5 Millionen DM,
- bei 2000 Anwärtern: 12,0 Millionen DM.

7. Abgeordneter **Schreiner** (SPD)

Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen der Tötung des iranischen Asylbewerbers Kiomar Javadi in Tübingen wegen eines versuchten Ladendiebstahls durch zwei Angestellte einer Lebensmittelkette und der immer häufiger vorkommenden Bezeichnung von Asylbewerbern durch Mitglieder der Bundesregierung als „Wirtschaftsflüchtlinge" und „Teil

einer Asylantenschwemme", und welche Konsequenzen zieht sie aus der Tatsache, daß der Tat 20 Personen tatenlos und von den Strafverfolgungsbehörden bisher unbehelligt zugesehen haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 12. September 1987

Die Bundesregierung bedauert den tragischen Vorfall in Tübingen zutiefst. Sie kann sich jedoch der in der Fragestellung zum Ausdruck gebrachten verallgemeinernden Bewertung dieses Einzelfalles nicht anschließen. Sie verwahrt sich im übrigen gegen die Verdächtigung, der in der Bundesrepublik Deutschland geführte legitime Meinungsstreit über die Asylpolitik oder die dabei verwendete Terminologie könne Übergriffe gegen Asylbewerber begünstigen. Für einen derartigen Zusammenhang gibt es keine Anhaltspunkte.

Die strafrechtliche Verfolgung der Tat obliegt den Ermittlungsbehörden des Landes Baden-Württemberg. Nach Auskunft der zuständigen Landesbehörden besteht bisher kein Anlaß, neben Maßnahmen der Strafverfolgung gegen die beschuldigten Angestellten der Lebensmittelkette Ermittlungen gegen weitere Personen zu führen.

8. Abgeordnete **Frau Hoffmann (Soltau)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Personalausweises die Frage der Befreiungsmöglichkeit von den entstehenden Unkosten namentlich für die Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- bzw. Seniorenwohnheimen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 16. September 1987

Nach § 1 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über Personalausweise kann von der Gebührenerhebung für die Ausstellung eines Personalausweises abgesehen werden, wenn der Gebührenpflichtige bedürftig ist. Als bedürftig im Sinne dieser Vorschrift ist nach den Ausführungsbestimmungen der Länder derjenige anzusehen, dessen Einkommen die Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz nicht wesentlich überschreitet. Liegt diese Voraussetzung im Einzelfall z. B. bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Alten- bzw. Seniorenwohnheimen vor, hat die örtlich zuständige Personalausweisbehörde von der Gebührenerhebung abzusehen.

Geschäftbereich des Bundesministers der Justiz

9. Abgeordneter **Lüder** (FDP)

Wie viele Täter der in § 111 StPO in Bezug genommenen Straftaten sind seit Bestehen dieser Vorschrift in Kontrollstellen gemäß dieser Vorschrift ergriffen worden?

10. Abgeordneter **Lüder** (FDP)

Zu wie vielen Ermittlungsvorgängen oder Verurteilungen haben Sicherstellungen von Beweismitteln gemäß § 111 StPO seit Bestehen dieser Vorschrift geführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kinkel vom 15. September 1987

Die Länder, der Generalbundesanwalt und der Bundesminister des Innern haben mir inzwischen die ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisse mitgeteilt.

Vorauszuschicken ist, daß einer Mehrzahl der Länder und dem Generalbundesanwalt keine statistischen Erhebungen über die Einrichtung von Kontrollstellen vorliegen. Wie die Länder mitgeteilt haben, würde eine vollständige Durchsicht der Ermittlungsvorgänge einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern. Die Beantwortung der Fragen erfolgte daher überwiegend auf der Grundlage der Erinnerung von Mitarbeitern bei den Generalstaatsanwaltschaften, den landgerichtlichen Staatsanwaltschaften und dem Generalbundesanwalt und hat leider demgemäß nur einen beschränkten Aussagewert.

Der Bundesminister des Innern hat mitgeteilt, das BKA habe Festnahmen an Kontrollstellen erst ab 1985 registriert.

Zu Frage 9

Nach den unvollständigen Erkenntnissen der Länder, des Generalbundesanwalts und des Bundeskriminalamtes (die Mehrzahl der Länder und der Generalbundesanwalt haben keine statistischen Erhebungen; die Erkenntnisse beruhen überwiegend auf der Grundlage der Erinnerung von Mitarbeitern) kann nicht festgestellt werden, daß in Kontrollstellen nach § 111 StPO Täter der in dieser Vorschrift genannten oder in Bezug genommenen Straftaten ergriffen worden sind.

Zu Frage 10

Unter Berücksichtigung des nur sehr beschränkt vorliegenden statistischen Materials kann gesagt werden, daß in Bayern und in Nordrhein-Westfalen jeweils in einem Fall an einer Kontrollstelle Beweismittel sichergestellt wurden, die zur Einleitung weiterer Ermittlungen wegen einer der in § 111 StPO genannten Straftaten führten. Der Ausgang des in Bayern eingeleiteten Verfahrens ist mir nicht bekannt. Das in Nordrhein-Westfalen eingeleitete Verfahren wurde aus Mangel an Beweisen nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

In den übrigen Ländern wurden keine Beweismittel sichergestellt, bzw. es liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Im Zuständigskeitsbereich des Generalbundesanwalts ist es bisher in einem Fall zur Sicherstellung von Beweismitteln für das Verfahren gekommen, das zur Einrichtung der Kontrollstelle geführt hat. Die Ermittlungen in diesem Verfahren, das den Verdacht von terroristischen Straftaten zum Gegenstand hat, dauern an.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

11. Abgeordneter **Schmidt (Salzgitter)** (SPD)

Trifft es zu, daß nach einer Entscheidung von Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg die sogenannte Übungsleiterpauschale und der u. a. für Sportvereine geltende Freibetrag bei der „Überprüfung aller steuerlichen Sonderregelungen" zur Finanzierung des Steuerpakets 1990 von vornherein nicht mehr mit einbezogen werden?

12. Abgeordneter **Schmidt (Salzgitter)** (SPD)

Wenn ja, stehen neben der Übungsleiterpauschale und dem Freibetrag für kleine Körperschaften, z. B. auch der Weihnachtsfreibetrag, der Arbeitnehmerfreibetrag, die Steuerbefreiung der Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit, die steuerfreien Personalrabatte und die steuerfreien Essenszuschüsse im Rahmen der „Überprüfung aller steuerlichen Sonderregelungen" zur Finanzierung des Steuerpakets 1990 nicht mehr zur Debatte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 11. September 1987

Die Bundesregierung beabsichtigt, das gesamte Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht auf der Grundlage eines Gutachtens zu überprüfen, das eine von Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg im Dezember 1985 eingesetzte unabhängige Sachverständigenkommission demnächst vorlegen wird.

Deshalb sind Behauptungen, das Bundesministerium der Finanzen plane die Aufhebung oder Einschränkung bestimmter bisheriger Vergünstigungen, frei erfunden und unzutreffend. Die Vereine und die vielen dort ehrenamtlich tätigen Mitglieder können darauf bauen, daß die Bundesregierung bei der endgültigen Ausgestaltung der Steuerreform und bei der Bewertung von Vorschlägen der unabhängigen Kommission das uneigennützige Engagement anerkennen wird.

13. Abgeordneter **Dr. Spöri** (SPD)

Trifft es zu, daß Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg eine Streichung der sogenannten Übungsleiterpauschale von 2 400 DM sowie die Aufhebung des Freibetrags für kleine Körperschaften abgelehnt hat (vgl. Presseerklärung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 31. August 1987 und Bericht der FAZ vom 2. September 1987)?

14. Abgeordneter **Dr. Spöri** (SPD)

Hat sich die Bundesregierung damit bereits vor dem Ergebnis der von ihr eingesetzten unabhängigen Sachverständigenkommission auf eine Beibehaltung der Übungsleiterpauschale und des u. a. für Sportvereine geltenden Freibetrags festgelegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 11. September 1987

Die Bundesregierung beabsichtigt, das gesamte Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht auf der Grundlage eines Gutachtens zu überprüfen, das eine von Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg im Dezember 1985 eingesetzte unabhängige Sachverständigenkommission demnächst vorlegen wird.

Deshalb sind Behauptungen, das Bundesministerium der Finanzen plane die Aufhebung oder Einschränkung bestimmter bisheriger Verünstigungen frei erfunden und unzutreffend. Die Vereine und die vielen dort ehrenamtlich tätigen Mitglieder können darauf bauen, daß die Bundesregierung bei der endgültigen Ausgestaltung der Steuerreform und bei der Bewertung von Vorschlägen der unabhängigen Kommission das uneigennützige Engagement anerkennen wird.

15. Abgeordneter
Dr. Struck
(SPD)

Trifft es zu, daß bei der angekündigten „Überprüfung aller steuerlichen Sonderregelungen" zur Finanzierung des Steuerpakets 1990 einige Sonderregelungen, wie z. B. die Übungsleiterpauschale und der Freibetrag für kleine Körperschaften, nicht zur Debatte stehen, und wenn ja, welche weiteren Sonderregelungen werden in die Überprüfung nicht mit einbezogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 11. September 1987

Die Bundesregierung beabsichtigt, das gesamte Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht auf der Grundlage eines Gutachtens zu überprüfen, das eine von Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg im Dezember 1985 eingesetzte unabhängige Sachverständigenkommission demnächst vorlegen wird.

Deshalb sind Behauptungen, das Bundesministerium der Finanzen plane die Aufhebung oder Einschränkung bestimmter bisheriger Vergünstigungen, frei erfunden und unzutreffend. Die Vereine und die vielen dort ehrenamtlich tätigen Mitglieder können darauf bauen, daß die Bundesregierung bei der endgültigen Ausgestaltung der Steuerreform und bei der Bewertung von Vorschlägen der unabhängigen Kommission das uneigennützige Engagement anerkennen wird.

16. Abgeordneter
Horn
(SPD)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor über Absichten der britischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland, ihr militärisch genutztes Gelände in Dortmund-Schüren zu erweitern, und wenn ja, in welchem Umfang sind Erweiterungen geplant?

17. Abgeordneter
Horn
(SPD)

Welchem Zweck dienen die Erweiterungen, und welche Bundes- oder Landesbehörden sind bisher mit dem Vorgang befaßt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 11. September 1987

Die Verlegung des Fahrübungsgeländes der britischen Streitkräfte an die südliche Grenze der Westriding-Barracks in Dortmund ist eine Folgemaßnahme des Ausbaues der Bundesstraßen 1 und 236.

Das Fahrübungsgelände soll zudem auf Anforderung der britischen Streitkräfte erweitert werden. Die Erweiterungsfläche beträgt insgesamt rund 17023 qm. Nach Abzug der Fläche für einen Lärmschutzwall in Größe von 14750 qm verbleibt ein Zugang von 2273 qm reiner Übungsfläche.

Das Erweiterungsgelände soll – wie auch das vorhandene Gelände – der militärischen Fahrausbildung der britischen Rheinarmee dienen. Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat gegen die Inanspruchnahme des Ersatz- und Erweiterungsgeländes unter bestimmten Voraussetzungen, deren Erfüllung die britischen Streitkräfte zugesagt haben, keine Einwendungen erhoben. Daraufhin hat der Bundesminister der Verteidigung das Vorhaben mit Schreiben vom 18. August 1982 nach § 1 (3) LBG bezeichnet. Die Stadt Dortmund hat–nachdem sie zunächst den Maßnahmen zugestimmt hatte–mit Schreiben vom 29. Januar 1987

beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Klage erhoben. Mit dem Erwerb der Grundstücke sind die Oberfinanzdirektionen Münster und das Bundesvermögensamt Hagen als nachgeordnete Behörden des Bundesminister der Finanzen beauftragt.

18. Abgeordneter **Dr. Ehmke (Bonn)** (SPD)	Trifft es zu, daß die Bundesregierung im Zuständigkeitsbereich des Bundesvermögensamtes Bonn beim Anschluß der Bundeswohnungen an das Breitbandkabelnetz der Deutschen Bundespost die Fernsehprogramme „Hessischer Rundfunk 3" und „BRT 1" bewußt und gezielt aus dem Kabelangebot herausfiltern läßt?
19. Abgeordneter **Dr. Ehmke (Bonn)** (SPD)	Nach welchen Kriterien beurteilt das Bundesvermögensamt Bonn, welche der im Kabelnetz der Deutschen Bundespost (DBP) verbreiteten Fernsehprogramme die Mieter von Bundeswohnungen, denen vertraglich der „Anschluß an das Breitbandkabelnetz der Deutschen Bundespost" zugesichert wurde, sehen dürfen und welche nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 15. September 1987

Es trifft zu, daß in der bundeseigenen Wohnsiedlung Bonn-Tannenbusch die von Ihnen genannten Fernsehprogramme nicht empfangen werden können, während die Mieter anderer bundeseigener Wohnungen im Bereich des Bundesvermögensamtes Bonn, soweit diese verkabelt sind, sämtliche Programme empfangen können. Die Einschränkung in der Wohnsiedlung Bonn-Tannenbusch beruht darauf, daß sich die Mehrheit der Mieter aus Kostengründen für eine Lösung ausgesprochen hat, die in der technischen Leistung hinter den umfassenden Empfangsmöglichkeiten bei Breitbandverkabelung zurückbleibt.

Bei dieser Lösung werden mit der auf dem Hochhaus der Wohnsiedlung errichteten Antenne nur die Programe WDR 1, HR 1, SWF 1, ZDF, SWF 3, WDR 3 empfangen und in das Verteilnetz eingespeist. Zusätzlich werden bestimmte weitere Programme (u.a. 3 SAT, SAT 1, RTL Plus) von der Deutschen Bundespost über Kabel herangeführt.Die Programme HR 3 und BRT 1 bietet die Deutsche Bundespost nur im Rahmen einer umfassenden Breitbandverkabelung an.

Das Bundesvermögensamt bleibt bemüht, die technischen Voraussetzungen für den Empfang der Programme HR 3 und BRT 1 sowie weiterer Sender zu schaffen, wobei allerdings die Mieter etwaige zusätzliche Kosten übernehmen müßten.

20. Abgeordneter **Klein (Dieburg)** (SPD)	Plant die Bundesregierung im Rahmen der Steuerreform die Feuerschutzsteuer als sogenannte Bagatellsteuer aufzuheben?
21. Abgeordneter **Klein (Dieburg)** (SPD)	Wenn ja, wie gedenkt die Bundesregierung die Einnahmeausfälle (ca. 350 bis 400 Millionen DM pro Jahr) für den Brandschutz auszugleichen, die bisher aus der Feuerschutzsteuer – zweckgebunden – verwandt worden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 12. September 1987

Nein.

22. Abgeordneter **Kirschner** (SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Geldscheine – analog zu Regelungen in anderen EG-Staaten wie z. B. den Niederlanden – blindengerecht zu markieren, und wann gedenkt sie gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen einzuleiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 15. September 1987

Die Deutsche Bundesbank ist bereits seit Jahren bemüht, in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Blindenverband e.V. Möglichkeiten der besonderen Kennzeichnung von Bundesbanknoten zu finden, die sowohl den Anforderungen der Blinden und Sehbehinderten als auch den Belangen der mit der Herstellung und Bearbeitung von Banknoten betrauten Stellen gerecht werden.

So wurde 1980 dem Deutschen Blindenverband die bereits von einigen ausländischen Banknoten her bekannte Kennzeichnung (Anbringen abtastbarer Elemente auf Vorder- und Rückseite der Noten) angeboten. Dieser lehnte jedoch ab mit dem Hinweis, daß Noten mit aufgedruckten Merkmalen nur von Blinden mit gutem Tastvermögen – und auch nur, wenn die Noten in gutem Zustand sind – erkannt werden können. Vielmehr sieht der Blindenverband die unterschiedlichen Formate der einzelnen Wertabschnitte zur Zeit immer noch als das beste Unterscheidungsmerkmal an. Da nicht vorgesehen ist, die Formate zu vereinheitlichen, können die Bundesbanknoten auch in Zukunft von ihrer Größe her gut unterschieden werden.

Ein Erfahrungsaustausch mit anderen Notenbanken hat gezeigt, daß auch die Behindertenverbände der Länder, deren Noten besondere Erkennungsmerkmale für Blinde und Sehbehinderte aufweisen, das unterschiedliche Format der einzelnen Notenwerte als bestes Unterscheidungsmerkmal für diesen Personenkreis ansehen.

Die Deutsche Bundesbank ist derzeit dabei, weitere Lösungsmöglichkeiten zu untersuchen, bei denen sich jedoch noch nicht absehen läßt, ob sie technisch machbar sind und sich in die derzeit umlaufende Banknotenserie nachträglich einfügen lassen.

23. Abgeordneter **Börnsen (Ritterhude)** (SPD)

Kann die Bundesregierung die Berechnungen des Ifo-Instituts (Ifo-Schnelldienst Nr. 16-17/87 Seite 30) bestätigen oder widerlegen, wonach Steuerpflichtige in der mittleren Einkommensgruppe von 25 000 bis 75 000 DM gemessen an ihrem Beitrag zum bisherigen Steueraufkommen unterproportional am Enlastungsvolumen der für 1990 vorgesehenen Tarifänderung beteiligt sind, während Steuerpflichtige mit einem zu versteuernden Einkommen von 75 000 bis 250 000 DM überproportional am Entlastungsvolumen beteiligt sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 15. September 1987

Die Berechnungen des Ifo-Instituts lassen die bereits in Kraft getretene erste Entlastungsstufe 1986 außer Betracht und beschränken sich auf die Lohnsteuer. Daher bieten diese Ergebnisse, die auch nicht in allen Einzelheiten nachvollzogen werden können, keine ausreichende Grundlage für gesicherte Schlußfolgerungen über die Auswirkungen der als Einheit zu sehenden dreistufigen Einkommensteuerentlastung 1986/1988/1990.

Insgesamt sind die Steuerentlastungen so angelegt, daß

- das steuerfreie Einkommen erheblich angehoben wird und so rund eine halbe Million Steuerzahler ganz aus der Steuerbelastung fallen,
- im Steuerrecht die besonderen Belastungen der Familien wieder besser berücksichtigt werden und
- durch Senkung des tariflichen Eingangs- und Spitzensatzes und Begradigung der Progression der Steuerzugriff im Interesse der arbeitenden Menschen nachhaltig abgeflacht wird.

Im Gesamtergebnis kann daher mit einer überdurchschnittlichen Entlastung bei Beziehern kleinerer Einkommen, Familien und Steuerzahlern die im Progressionsbereich des alten Tarifs einer leistungshemmenden überzogenen Grenzbelastung ausgesetzt waren, gerechnet werden. Bei Spitzenverdienern fällt die Steuersenkung gemessen an der bisherigen Steuerbelastung unterdurchschnittlich aus.

24. Abgeordneter **Börnsen (Ritterhude)** (SPD)

Ist die in den Berechnungen des Ifo-Instituts zum Ausdruck kommende ungerechte Verteilung des Entlastungsvolumens der eigentliche Grund dafür, daß der Bundesminister der Finanzen sich bislang weigert, den Anteil der Bezieher mittlerer Einkommen bis etwa 80 000 DM am Steueraufkommen und am Entlastungsvolumen bekanntzugeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 15. September 1987

Für die pauschale Schlußfolgerung einer ungerechten Verteilung des Entlastungsbetrages bieten die Berechnungen des Ifo-Instituts keine Grundlage. Das Ifo-Institut kommt vielmehr unter anderem zu folgenden Ergebnissen:

„In den unteren Einkommensgruppen bis zu 25 000 DM zu versteuernden Einkommen sind die Steuerpflichtigen im Vergleich zu ihrer Lohnsteuerzahlung überproportional am Entlastungsvolumen beteiligt. . .

Steuerpflichtige mit zu versteuernden Einkommen von mehr als 250 000 DM tragen prozentual doppelt so viel zum Lohnsteueraufkommen bei, wie sie als Entlastung erhalten."

25. Abgeordneter **Stahl (Kempen)** (SPD)

Trifft es zu, daß die Bundesregierung Pläne hat oder hatte, den Personalbestand der Zollverwaltungen bis Ende 1990 – wegen der Realisierung des europäischen Binnenmarktes – auf 22 000 Arbeitskräfte zu verringern, wenn ja, in welcher Form bezogen auf Ersatzarbeitsplätze und Arbeitsorte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 16. September 1987

Die Bundesregierung hat keine Pläne, den Personalbestand der Zollverwaltung bis Ende 1990 auf 22 000 Arbeitskräfte zu verringern.

26. Abgeordneter **Stahl (Kempen)** (SPD)

Welche anderen personalpolitischen Pläne in bezug auf die Mitarbeiter bei Zoll und Bundesgrenzschutz hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Realisierung des europäischen

Binnenmarktes, und wie sind die zuständigen Gewerkschaften in diese Planungen eingebunden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 16. September 1987

Der geplante Abbau von Warenkontrollen im Rahmen der Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes wirft viele Fragen auf, so daß es zur Zeit noch nicht möglich ist, Folgerungen für den Einsatz von Zollbeamten an den Binnengrenzen zu ziehen. Bei dem angestrebten gemeinsamen Binnenmarkt liegt z. B. die Hauptschwierigkeit bei der Harmonisierung der Steuern, für die Einstimmigkeit erzielt werden muß.

Die Personalvertretungen und die Gewerkschaften werden über die Entwicklung auf dem laufenden gehalten und auch beteiligt werden, sobald mit der Vorbereitung von Entscheidungen begonnen werden kann.

27. Abgeordneter **Conradi** (SPD)

Trifft es zu, daß die Bundesregierung Grundstücke und/oder Gebäude aus der Stuttgarter Weißenhofsiedlung zu verkaufen beabsichtigt?

28. Abgeordneter **Conradi** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ein Verkauf der mit großem denkmalpflegerischen und finanziellen Aufwand wiederhergestellten Weißenhofsiedlung, eines Baudenkmals der europäischen Baugeschichte, die Denkmaleigenschaft und die Ensemblewirkung der Siedlung gefährden würde?

Antwort des Parlamentarischen Staaatssekretärs Dr. Voss vom 14. September 1987

Der Bund beabsichtigt nicht, bebaute Grundstücke aus der Weißenhofsiedlung zu veräußern.

Die Fördervereine „Architektur-Galerie Am Weißenhof" und „Freunde der Weißenhofsiedlung" setzen sich für die Gründung einer Architektur-Galerie mit Archiv unter Beteiligung der Stadt Stuttgart sowie des Landes Baden-Württemberg ein und haben dafür als Standort eine unbebaute Teilfläche aus dem bundeseigenen Gelände nordwestlich der Straße Am Weißenhof ins Auge gefaßt. Die Standortfrage ist jedoch noch nicht geklärt.

29. Abgeordnete **Frau Folz-Steinacker** (FDP)

Hält die Bundesregierung eine Branntweinsteuererhöhung zur Haushaltsfinanzierung im Jahre 1988 oder zur Finanzierung der Steuerreform 1990, wie wiederholt angekündigt wurde, für durchführbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 16. September 1987

Bei der Finanzierung der Steuerreform 1990 kommt es darauf an, daß der Kurs der Ausgabenzuwachsbegrenzung und der Verminderung des Staatsanteils beibehalten wird. Bis zur Vorlage des Reformgesetzes wird

die Bundesregierung auch alle notwendigen Einzelentscheidungen für den von den Koalitionsparteien festgelegten Umschichtungsbetrag in Höhe von rund 19 Milliarden DM treffen. Sie wird dabei die Besonderheiten der einzelnen Verbrauchsteuern, also auch der Branntweinsteuer, mit berücksichtigen.

30. Abgeordneter **Dr. Hüsch** (CDU/CSU)

In welcher Weise werden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gegenwärtig Steuerhinterziehungen geahndet, und beabsichtigt die Bundesregierung – in welcher Weise –, auf eine Vereinheitlichung der Ahndung von Steuerhinterziehung in der Europäischen Gemeinschaft hinzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 17. September 1987

Steuerstraftaten werden nach den nationalen strafrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft geahndet.

Es ist beabsichtigt, auf eine Vereinheitlichung der nationalen Steuerstrafvorschriften innerhalb der Europäischen Gemeinschaft hinzuwirken. Da die Steuerstrafvorschriften unlösbarer Bestandteil des jeweiligen nationalen Strafrechts sind, könnte ihre Vereinheitlichung auf EG-Ebene zu einer nicht wünschenswerten Abweichung vom übrigen nationalen Strafrecht führen.

31. Abgeordnete **Frau Hoffmann (Soltau)** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung eine steuerliche Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Gesundheitswesen analog etwa der steuerlichen Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Bereich des Sports?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 16. September 1987

Nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind Einnahmen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft bis zur Höhe von insgesamt 2 400 DM im Jahr als steuerfreie Aufwandsentschädigung anzusehen. Die Regelung gilt also nicht nur für nebenberufliche ausbildende und erzieherische Tätigkeiten im Sport, sondern auch für entsprechende Tätigkeiten im Gesundheitswesen. Sie kommt z. B. einem Arzt zugute, der nebenberuflich Krankenschwestern oder Sanitäter ausbildet.

Die Bundesregierung beabsichtigt, das gesamte Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht einschließlich der damit zusammenhängenden steuerrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage eines Gutachtens zu überprüfen, das eine von Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg im Dezember 1985 eingesetzte unabhängige Sachverständigenkommission demnächst vorlegen wird. Erst nach Vorlage des Gutachtens kann die Bundesregierung darüber entscheiden, ob sie dem Deutschen Bundestag Änderungen des § 3 Nr. 26 EStG vorschlagen wird.

32. Abgeordneter
Oswald
(CDU/CSU)

Wie steht die Bundesregierung zu Spekulationen, daß durch eine in den Koalitionsvereinbarungen vorgesehene Senkung der Bausparprämie von 14 auf 8 v. H. und der Arbeitnehmersparzulage von 23 auf 10 v. H. der Anreiz zum Bausparen für Bezieher mittlerer und kleiner Einkommen verringert werden könnte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 17. September 1987

Nach der Koalitionsvereinbarung zur Vermögenspolitik soll der geförderte Höchstbetrag bei der Anlage vermögenswirksamer Leistungen auf Bausparverträge von bisher 624 DM auf 936 DM angehoben werden. Hierin liegt ein erheblicher Anreiz für das Bausparen. Die gleichzeitige Herabsetzung des Zulagensatzes für diese Anlage und die Absenkung der Wohnungsbauprämie müssen auch vor dem Hintergrund gesehen werden, daß Anlagen in Formen des Geldsparens und des Lebensversicherungsvertrages künftig nicht mehr gefördert werden sollen. Insgesamt dürfte so der Anreiz zum Bausparen eher stärker werden.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß der Anreiz zum Bausparen auch in den Vorteilen des Bausparvertrags selbst liegt, mit dem regelmäßigen Ansparen auf ein Bauvorhaben und der Anwartschaft auf ein zinsgünstiges Baudarlehen.

33. Abgeordneter
Oswald
(CDU/CSU)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung vorgesehen, um das Bausparen auch in Zukunft weiter zu fördern und den Stellenwert der Bausparförderung innerhalb der Wohneigentumspolitik zu erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 17. September 1987

Die Absicht der Regierungkoalition, die Bausparförderung sowohl nach dem Vermögensbildungsgesetz als auch nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz grundsätzlich beizubehalten, während andere Anlageformen nicht mehr gefördert werden sollen, unterstreicht die Bedeutung, die auch künftig der Bausparförderung als Teil der Wohneigentumspolitik beigemessen wird.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

34. Abgeordneter
Kreuzeder
(DIE GRÜNEN)

Was versteht der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im einzelnen darunter, daß das Imitationsverbot bei Milch im Rahmen einer Kennzeichnungsverordnung zunächst für zwei Jahre gesichert werden konnte; bedeutet das, daß der Schutz von Milchprodukten vor (aus importierten Produkten hergestellten) Imitaten sich auf eine Kennzeichnungsregelung beschränkt, die darüber hinaus auf lediglich zwei Jahre befristet ist und dann ausläuft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 10. September 1987

Die Verordnung über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung vom 2. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 182 S. 36) gewährleistet sowohl den Schutz der Bezeichnung von Milch und Milcherzeugnissen als auch den Schutz vor Nachahmung (Immitation).

Die Artikel 1 bis 4 der genannten EG-Verordnung dienen vornehmlich dem Bezeichnungschutz. Erzeugnissen, die keine „reinen" Milcherzeugnisse sind, wird untersagt, die Bezeichnungen klassischer Milcherzeugnisse zu führen. Diese Vorschriften der EG-Verordnung gelten unbegrenzt.

Der Imitationsschutz beinhaltet ein gegenüber dem Bezeichnungsschutz weitergehendes Verbot. Milch und Milcherzeugnisse dürfen danach nicht durch vollständigen oder teilweisen Ersatz der Milchbestandteile durch Substitute (z. B. Soja) nachgemacht oder solche nachgemachten Produkte vermarktet werden. Das Imitationsverbot, im nationalen Recht in § 36 Milchgesetz normiert, besteht unabhängig davon, welche Bezeichnung das Imitationserzeugnis führt. Auf Drängen der Bundesregierung wurde in die oben genannte EG-Bezeichnungsverordnung der Artikel 5 aufgenommen, der die Mitgliedstaaten ermächtigt, ihre über den Bezeichnungsschutz hinausgehenden nationalen Imitationsverbote bis zum 31. März 1989 anzuwenden.

Bei einer Verlängerung der Milchgarantiemengenregelung wird auch über die Verlängerung dieser Ermächtigung verhandelt werden müssen.

35. Abgeordneter **Kreuzeder** (DIE GRÜNEN)

Wieso grenzt die Bundesregierung bei der Förderung der Verringerung der Bewirtschaftungsintensität bei der ökologisch und zur Überschußbeseitigung erwünschten ökologischen Landbewirtschaftung Betriebe, die bereits ökologisch wirtschaften, im Gegensatz zu Umstellungsbetrieben von der Beihilfe aus; beabsichtigt die Bundesregierung auch andere Betriebe von der Maßnahme auszuschließen, die bereits so wirtschaften, daß sie die Kriterien (der Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Verringerung der Getreideerzeugung) erfüllen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 11. September 1987

Die am 29. Juni 1987 in Kraft getretene Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 des Rates vom 15. Juni 1987 . . . im Bereich der Agrarstrukturen und zur Anpassung der Landwirtschaft an die neuen Marktgegebenheiten sowie zur Erhaltung des ländlichen Raums sieht u. a. eine Verringerung der Getreideerzeugung um mindestens 20 v. H. für die Dauer von mindestens fünf Jahren gegen entsprechenden finanziellen Ausgleich der Einkommensverluste vor.

Alle Betriebe, die diese Bedingungen erfüllen, können sich grundsätzlich nach Umsetzung der EWG-Verordnung in nationales Recht der Bundesrepublik Deutschland an einem solchen bundesweiten Programm beteiligen.

Betriebe, die ihre Wirtschaftsweise auf eine der „Alternativen im Landbau" (z. B. biologisch-dynamisch oder organisch-biologisch) umstellen, erfüllen in der Regel die oben aufgeführten Bedingungen, d. h. mit der Umstellung ist eine Verringerung der Getreideerzeugung und ein ent-

sprechender Einkommensverlust verbunden, der durch finanzielle Zuwendungen ausgeglichen werden kann. Nach der Umstellung wird der Einkommensverlust durch die erhöhten Erzeugerpreise für Produkte aus „anerkanntem alternativem Anbau" im allgemeinen kompensiert, so daß damit der Grund der Förderung entfällt.

Betriebe, die ihre Wirtschaftsweise bereits umgestellt haben, verringern die Getreideerzeugung nicht und haben, da sie im allgemeinen bereits höhere Erzeugerpreise erzielen, auch keine Einkommensverluste. Sie erfüllen damit nicht die oben genannten Förderungsvoraussetzungen.

36. Abgeordneter **Kreuzeder** (DIE GRÜNEN)

Wie begründet sie ein solches Vorgehen im Hinblick auf Gleichbehandlung, und wie sollte die Kontrolle hierfür gestaltet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 11. September 1987

Der Gleichheitsgrundsatz wird nicht berührt, da grundsätzlich alle Betriebe, die die Bedingungen der EWG-Verordnung erfüllen, in den Genuß der Zuwendung kommen können.

37. Abgeordneter **Kreuzeder** (DIE GRÜNEN)

Sehen Bundesregierung und EG-Kommission noch immer fast nur die kurzfristig drängenden Probleme, weshalb Maßnahmen zur aus ökologischen Gründen notwendigen Verringerung der Bewirtschaftungsintensität die wirtschafts- und strukturpolitischen Maßnahmen allenfalls begleiten –, wo ein ernstzunehmender Umgang mit Problemen wie Pestiziden und Düngemitteln im Grundwasser, Bodenerosion und Artenvernichtung ein entschlossenes Eintreten für eine umgehende Verringerung der Bewirtschaftungsintensität auf der gesamten bewirtschafteten Fläche verlangt hätte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 11. September 1987

Die unter der Antwort zu Frage 34 genannte EG-Verordnung, in der es nicht nur um eine Reduzierung der Erzeugung (Extensivierung) von Getreide, Rindfleisch und Wein geht, beinhaltet auch eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 der sogenannten Effizienz-Verordnung.

Im Titel V (Artikel 19) ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten eine spezifische Beihilferegelung in Gebieten einführen, in denen für diese Belange eine besondere Notwendigkeit besteht. Mit diesen Beihilfen sollen landwirtschaftliche Erzeugungspraktiken, die dem Umweltschutz sowie der Erhaltung des natürlichen Lebensraums und der Landschaft dienen, honoriert werden. Daneben können von diesen Maßnahmen, die durch eine Verringerung der Produktionsintensität und/oder der Viehbesatzdichte gekennzeichnet sind, jedoch auch marktentlastende Wirkungen ausgehen.

Die Umweltbeihilfen fallen in der Bundesrepublik Deutschland nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes in die Zuständigkeit der Länder, die in den letzten Jahren zum Teil bereits entsprechende Maßnahmen

eingeführt haben und jetzt die Möglichkeit erhalten, bei entsprechender Ausgestaltung in Anpassung an die EG-Bestimmungen eine 25prozentige Mitfinanzierung aus der Gemeinschaftskasse zu erhalten.

38. Abgeordneter **Kraus** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage einer Wissenschaftlerin des Forschungsinstituts für Wildtierkunde in Wien, die in der Sendung „Report" vom 18. August 1987, angesichts von kranken Rehen, die Krankheit ganz eindeutig durch Doppelnull-Raps verursacht sah, und wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage des Moderators, daß das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebeten habe, Revierinhaber und Landwirte aufzufordern, neben Raps genügend andere Äsungs- und Unterschlupfmöglichkeiten für das Wild zu schaffen?

39. Abgeordneter **Kraus** (CDU/CSU)

Gedenkt die Bundesregierung, die Initiative zu ergreifen, daß ab 1990 von der EG nicht nur noch Doppelnull-Raps finanziell gefördert wird, und gedenkt die Bundesregierung, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, um das Reh- und Hasensterben einzudämmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 17. September 1987

Vorauszuschicken ist, daß es nach Meldungen der Länder nur punktuell, mit Schwerpunkt Hessen, zu ungeklärten Todesfällen bei Hasen gekommen ist. Beobachtungen über ungeklärte Todesfälle bei Rehen wurden dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten lediglich in zwei Einzelfällen übermittelt.

Zum Fragenkomplex „Doppelnull-Raps und Wildtiere" liegen derzeit mehrere, zum Teil in krassem Widerspruch zueinander stehende Hypothesen vor. Die erwähnte österreichische Wissenschaftlerin hat an einer Untersuchung mitgewirkt, als deren Ergebnis es für die Autoren als erwiesen gilt, daß der Raps für Rehverluste, nicht jedoch für Verluste von Hasen Ursache ist. Demgegenüber hatten andere Wissenschaftler die Hypothese aufgestellt, daß diese beeinträchtigenden Wirkungen gerade für Hasen gegeben seien. Weitere Wissenschaftler sehen überhaupt keinen signifikanten Zusammenhang zwischen dem Anbau von Doppelnull-Raps und Todesfällen bei Wild. Es ist somit derzeit alles andere als eine solide wissenschaftliche Entscheidungsgrundlage gegeben. Die Bundesregierung begegnet allen vorliegenden Hypothesen mit gebotener Zurückhaltung; sie ist der Auffassung, daß es vordringlich ist, die bestehenden Forschungslücken zu schließen. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung unverzüglich ein breitangelegtes interdisziplinäres Forschungskonzept realisiert und entsprechende Forschungsaufträge erteilt. Das weitere Vorgehen wird sich an abgesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen, die aus diesen Forschungsvorhaben erwartet werden, ausrichten. Dies gilt auch für Fragen wie die künftige Förderung des Anbau von Raps.

Völlig unabhängig von der Frage, ob der Anbau von Doppelnull-Raps zu Beeinträchtigungen des Wildes führt, hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Jäger und Landwirte dazu aufgerufen, alles zu tun, um das Äsungs- und Deckungsangebot für Wildtiere in der Agrarlandschaft zu verbessern.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

40. Abgeordneter **Kroll-Schlüter** (CDU/CSU)

Warum erkennt die Bundesregierung nicht die Erziehungszeiten von Adoptivkindern von Frauen an, die vor 1921 geboren sind, wenn diese die Erziehungszeiten zweifelsfrei nachweisen können?

41. Abgeordneter **Kroll-Schlüter** (CDU/CSU)

Mit welcher Begründung schließt die Bundesregierung die Anerkennung von Erziehungszeiten für Adoptivkinder von Frauen, die vor 1921 geboren wurden, im Gegensatz zu nach 1921 geborenen Frauen aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger vom 11. September 1987

Durch das Kindererziehungsleistungs-Gesetz werden alle leiblichen Mütter begünstigt. Im Hinblick auf das hohe Alter der berechtigten Mütter und die große Zahl der jeweils pro Jahrgangsstufe Begünstigten (zum 1. Oktober 1987 werden bereits 1,1 bis 1,2 Millionen insgesamt, bis 1990 4,4 Millionen Mütter begünstigt) sind die Regelung und das Verwaltungsverfahren so einfach wie möglich ausgestaltet worden, was allerdings notwendigerweise eine gewisse Pauschalisierung und Typisierung unvermeidbar macht.

Da das Verwaltungsverfahren in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle spielt, soll dieses vorab dargestellt werden:

Mütter, die eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten beziehen, werden von den Rentenrechnungsstellen der Deutschen Bundespost und Knappschaftsrentnerinnen von der Bundesknappschaft entsprechend den Jahrgangsstufen angeschrieben und erhalten ihr persönliches Antragsformular. Mütter, die keine Rente beziehen, werden entsprechend den Jahrgangsstufen öffentlich darüber informiert, wo sie die Antragsformulare für die Leistung der Kindererziehung erhalten. Alle Mütter sollen sich an das örtliche Versicherungsamt, die Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger oder die Versichertenältesten wenden. Diese Stellen helfen ihnen beim Ausfüllen des einfach ausgestalteten Antragsformulars.

Außerdem bescheinigen sie, nachdem die Mutter die Geburtsurkunden ihrer Kinder und ihren Personalausweis o. ä. vorgelegt hat, daß die Antragstellerin die leibliche Mutter der in dem Antrag angegebenen Kinder ist und daß die Kinder im Geltungsbereich der Bundesgesetze oder Reichsversicherungsgesetze oder in der DDR geboren sind. Anschließend übersenden sie bei Rentenbezieherinnen den ausgefüllten Antrag mit der Bescheinigung unmittelbar an den Postrentendienst, der die Leistung im Auftrag der Rentenversicherungsträger auszahlt. Nur in den Fällen, in denen die Mutter bisher keine Rente bezogen hat, oder wenn eine besondere Prüfung der Leistungsvoraussetzung erforderlich ist (z. B. bei Geburten in anderen als den oben genannten Gebieten), wird der Antrag dem zuständigen Rentenversicherungsträger zugeleitet und dort abschließend bearbeitet.

Dieses Verfahren gewährleistet, daß die Anträge bei einer ortsnahen Stelle gestellt und die erforderlichen Nachweise dort erbracht werden können; ein für die Mütter schwieriger und zeitraubender Schriftwechsel

mit dem Rentenversicherungsträger fällt nicht an. Das Verfahren setzt deshalb aber zwingend voraus, daß die Regelung auch hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen so einfach wie möglich ausgestaltet ist, damit die vollständige Anspruchsprüfung beim Versicherungsamt, den Auskunfts- und Beratungsstellen oder den Versichertenältesten erfolgen kann. Das ist nur möglich, wenn

- als begünstigte Erziehungsperson für jedes Kind nur eine Person – die leibliche Mutter – in Betracht kommt,
- die Mutter lediglich die Geburt ihres Kindes und nicht, wie nach dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz (HEZG) die Mütter der Geburtsjahrgänge ab 1921, die Erziehung im ersten Lebensjahr nachweisen muß, was anhand von Urkunden möglich ist,
- die Mutter keine sonstigen rentenrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen braucht.

Eine Ausweitung des bisher begünstigten Personenkreises auf Adoptivmütter hätte zur Folge, daß die Anspruchsvoraussetzung „Geburt eines leiblichen Kindes" aufgegeben werden müßte. An die Stelle dieses Kriteriums müßte – wie im HEZG – dann die Anspruchsvoraussetzung „Erziehung in den ersten zwölf Monaten nach Ablauf des Geburtsmonats des Kindes" treten, die übrigens Adoptivmütter vielfach auch nicht erfüllen. Im übrigen müßten bei einer Ausweitung des begünstigten Personenkreises aus Gleichbehandlungsgründen alle Personen, die das Kind im ersten Lebensjahr erzogen haben, begünstigt werden, das sind insbesondere die leiblichen Väter, aber auch Adoptiv-, Stief- und Pflegemütter und -väter. Das wiederum jedoch hätte zur Folge, daß bei einer solchen Regelung in allen Antragsformularen danach gefragt werden müßte, ob die leibliche Mutter oder eine andere Erziehungsperson in den ersten zwölf Monaten nach Ablauf des Geburtsmonats das Kind erzogen hat und wie lange. Selbst wenn die antragstellende Person keine Angaben darüber macht, ob und wie lange eine andere Mutter oder der Vater das Kind in den ersten zwölf Monaten nach Ablauf des Geburtsmonats erzogen hat, müßte – um Doppelzahlungen zu vermeiden – in jedem Fall geprüft werden, ob nicht eine andere Mutter oder der Vater – in gutem Glauben – bei einem anderen Versicherungsamt einen Antrag auf die Kindererziehungsleistung gestellt hat. Das würde bedeuten, daß die vollständige Anspruchsprüfung nicht mehr beim Versicherungsamt, den Auskunfts- und Beratungsstellen oder den Versichertenältesten erfolgen könnte; diese Stellen müßten alle Anträge, nicht nur die des relativ kleinen Personenkreises der Adoptivmütter, an den zuständigen Rentenversicherungsträger weiterleiten, der, da nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, daß es mehrere Berechtigte gibt, prüfen müßte, ob und wie lange das Kind im ersten Jahr von der antragstellenden Person erzogen worden ist. Das hätte zur Folge, daß das einfache und schnelle Verwaltungsverfahren aufgegeben werden müßte. Abgesehen von den von Ihnen angesprochenen Fällen, in denen die Adoptivmutter die Zeit der Erziehung des Kindes problemlos nachweisen kann, würde in einer großen Zahl von Fällen ein längerer Schriftwechsel mit dem Träger erforderlich sein, was angesichts des hohen Alters der Antragsteller problematisch wäre. Im übrigen würde das dazu führen, daß sich das Verfahren bis zur Feststellung der Leistung erheblich verlängern würde, so daß sich eine Auszahlung jedenfalls an die ältesten Mütter nicht mehr termingerecht zum 1. Oktober 1987 erreichen ließe. Das sozialpolitische Ziel, allen älteren Müttern die Leistung für Kindererziehung pünktlich zugute kommen zu lassen und diese möglichst schnell und in einem einfachen – dem Alter der Mütter angemessenen – Verfahren auszuzahlen, müßte aufgegeben werden.

Angesichts der dargestellten Probleme stand der Gesetzgeber vor den Alternativen, entweder eine pauschalierende und typisierende Regelung zu treffen, die nur die leiblichen Mütter begünstigt, damit aber ein einfaches und unbürokratisches Verwaltungsverfahren ermöglicht und eine schnelle Auszahlung der Leistung bewirkt, oder eine Regelung zu

treffen, die zwar jedem Einzelfall gerecht wird, aber zu einem für die älteren Mütter unzumutbaren und zeitaufwendigen Verwaltungsaufwand und infolgedessen zu erheblichen Leistungsverzögerungen führt. Der Gesetzgeber hat sich – nach Auffassung der Bundesregierung zu Recht – für die erste Alternative entschieden.

42. Abgeordneter **Kirschner** (SPD)

Nachdem die Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter auch im August 1987 im Vergleich zum Vorjahr überproportional angestiegen ist, frage ich erneut, ob, und wenn ja, welche positiven arbeitsmarktpolitischen Erwartungen die Bundesregierung an das Erste Gesetz zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes geknüpft hatte, und warum ist es nicht einmal gelungen, ein noch weiteres Anwachsen der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger vom 16. September 1987

Auch im August 1987 entspricht die Entwicklung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter der allgemeinen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt. Zudem sind die Vermittlungen Schwerbehinderter in diesem Jahr um mehr als 11 v. H. höher als im Jahresdurchschnitt des Vorjahres. Diese Erfolge konnten trotz schwieriger Rahmenbedingungen und insbesondere auch der ungünstigen Altersstruktur der arbeitslosen Schwerbehinderten erreicht werden.

Die Bundesregierung geht nach wie vor davon aus, daß die erweiterten Förderungsmöglichkeiten und weiteren Änderungen des Schwerbehindertengesetzes ein wichtiger Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter sind. Die vielfältigen Hilfen werden aber oft nicht so genutzt, wie es wünschenswert wäre. Insbesondere gibt es auch eine Reihe öffentlicher Arbeitgeber, die die Pflichtquote nicht erfüllen, obwohl gerade ihnen bei der Erfüllung gesetzlicher Pflichten eine Leitfunktion zukommt. Bei den meisten Ländern und vielen Gemeinden wird die gesetzlich vorgeschriebene Beschäftigungsquote von 6 v. H. der Arbeitsplätze nicht erreicht oder sogar deutlich unterschritten; teilweise wird sogar durch haushaltsmäßige Ansätze von Ausgleichsabgabezahlungen die Absicht dokumentiert, auch im nächsten Haushaltsjahr die Pflichtquote nicht zu erfüllen.

Die Bundesregierung ist sich mit den Regierungschefs der Länder einig, daß die öffentlichen Arbeitgeber in Bund und Ländern bei Einstellung von Schwerbehinderten im öffentlichen Dienst die besondere Verpflichtung haben, als Vorbild zu wirken. Daher sind alle, die in Ländern und Gemeinden sowie bei sonstigen öffentlichen Körperschaften Verantwortung tragen, aufgerufen, das ihre zur Einstellung von Schwerbehinderten beizutragen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß das verbesserte gesetzliche Instrumentarium von den Arbeitgebern künftig mehr und mehr genutzt wird, um Versäumnisse bei der Beschäftigung Behinderter zu korrigieren und zusätzliche Beschäftigungsanstrengungen zu unternehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

43. Abgeordneter **Hiller (Lübeck)** (SPD)

Welche Gründe haben den Bundesminister der Verteidigung bewogen, das Gerätelager I der Bundeswehr, Siemser Landstraße 29 in Lübeck, aufzulösen, und sind dabei arbeitsmarktpoliti-

sche Gesichtspunkte im Lübecker Raum, auch im Hinblick auf die Zulieferfirmen, berücksichtigt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 9. September 1987

Das Wehrbereichsgerätelager I ist zur Zeit in einem ehemaligen Getreidelager (Baujahr 1880-1910) und Kriegsmarinewerkstätten (Baujahr 1941/42) in Lübeck-Siems untergebracht.

Ein rationeller Lagerbetrieb ist in den unzulänglichen Gebäuden nicht möglich.

Auch die Arbeitsbedingungen für das Personal in den überwiegend unbeheizbaren Räumen bedürfen dringend der Verbesserung.

Ein Umbau oder Neubau auf dem vorhandenen Gelände ist mangels ausreichender Flächen und wegen der örtlichen Verhältnisse wirtschaftlich nicht vertretbar; ebenso verbieten sich die für eine wirksame Abhilfe erforderlichen kostenaufwendigen Bauunterhaltungsmaßnahmen. Seit längerer Zeit wird deshalb nach einer geeigneten Ersatzlösung gesucht.

Als Standort für ein neues Gerätelager im Wehrbereich I bietet sich bundeswehreigenes Gelände in Neumünster an, das alle Voraussetzungen für eine verkehrsgünstige Anbindung in zentraler Lage zu den zu versorgenden Bundeswehrliegenschaften in Schleswig-Holstein erfüllt.

Das Neubauvorhaben befindet sich in der Planung. Genauere Angaben über den Baubeginn sind zur Zeit noch nicht möglich. Die Bauzeit wird etwa drei Jahre betragen.

Für das im Gerätelager Lübeck-Siems beschäftigte Personal sind Anschlußverwendungen vorgesehen, so daß nach Auflösung des Gerätelagers Arbeitsplätze für das derzeitige Personal bereitstehen werden. Nachteilige Auswirkungen auf die Zulieferfirmen sind ebenfalls nicht zu erwarten, weil der Standortwechsel des Gerätelagers keinen Einfluß auf die Auftragsvergabe an die Hersteller von einzulagerndem Gerät haben wird.

44. Abgeordneter **Nolting** (FDP)

Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, die starke Manöverbelastung für die Bevölkerung des südlichen Kreises Paderborn (Büren, Wünnenbeg, Lichtenau, Altenbeken) durch britische Einheiten im Wege der Verhandlung zu reduzieren, und hält die Bundesregierung eine Begleitung der Manöver durch deutsche Presseoffiziere im Interesse einer vorsorglichen Öffentlichkeitsarbeit gegenüber der Bevölkerung für erforderlich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 10. September 1987

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß Manöver und andere militärische Übungen die Bevölkerung in der dichtbesiedelten Bundesrepublik Deutschland belasten. Einige Gebiete – dazu zählt auch der ostwestfälische Raum – müssen sogar als besonders belastet angesehen werden.

Die Bundesregierung ist bemüht, die Belastungen so gering wie möglich zu halten. Diesem Ziel dienen regelmäßige Gespräche mit den Verbündeten auf hoher Ebene. So gehören die Manöver und Übungen der

britischen Streikräfte zu den Problemen, die in der im Mai 1986 konstituierten deutsch-britischen Koordinierungsgruppe behandelt werden. Leider haben die bisherigen Verhandlungen ergeben, daß eine Einschränkung der Ausbildung und Übungstätigkeit nicht möglich sein wird. Es wird jedoch geprüft, ob – bei unverminderter Übungshäufigkeit – durch eine verbesserte örtliche und zeitliche Koordinierung der Manöver die Belastung der Bevölkerung verringert werden kann. Es soll ausgeschlossen werden, daß im unmittelbaren Anschluß an eine Übung der britischen Streitkräfte im gleichen Raum eine Übung einer anderen verbündeten Streitkraft oder der Bundeswehr folgt. Das hierzu Erforderliche ist bereits eingeleitet worden.

Die Bundesregierung wirkt darauf hin, daß alle hier übenden Streitkräfte den Umfang und die Auswirkungen ihrer Übungstätigkeit im Rahmen des Vertretbaren reduzieren und ihr Verhalten der hohen Übungsbelastung anpassen.

Die Bundesregierung wird deshalb jede Maßnahme unterstützen, die diesem Ziel dient, ohne die Verteidigungsfähigkeit zu beeinträchtigen.

Die Unterrichtung der Bevölkerung über Manöver und Übungen ist eine Aufgabe der deutschen Behörden, bei denen die verbündeten Streitkräfte ihre Vorhaben anmelden. Dies geschieht in der Regel durch Veröffentlichung in den Amtsblättern. Darüber hinaus unterrichten die Streitkräfte die Bevölkerung über bevorstehende Manöver durch eigene Informationsveranstaltungen sowie über die Presse und sonstigen Medien. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die eine zusätzliche Begleitung britischer Manöver durch deutsche Presseoffiziere erfordern könnten.

45. Abgeordneter **Antretter** (SPD)

Welchen Auftrag hatten die – wie das Verteidigungskreiskommando 512 Schwäbisch Gmünd feststellte – „Strahlflugzeuge vom Typ F-15 A, vermutlich von der US-Air-Force", die am 25. August 1987 das Stadtgebiet von Schwäbisch Gmünd laufend im Tiefflug überflogen und außergewöhnlich starken Fluglärm verursacht haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 11. September 1987

Tiefflüge über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland werden dezentral geplant und durchgeführt. Eine örtliche Erfassung und Überwachung erfolgt nur stichprobenartig an ständig wechselnden Positionen mit dem Tiefflugüberwachungssystem „Skyguard".

Der besagte Tiefflugbetrieb am 25. August 1987 im Raum Schwäbisch Gmünd wurde nicht überwacht. Die Vermutung des Verteidigungskreiskommandos, daß der beanstandete Fluglärm durch Flugzeuge vom Typ F-15 der US-Luftstreitkräfte verursacht wurde, haben sich auf Grund der Recherchen des Luftwaffenamtes nicht bestätigt.

Vielmehr standen die Flüge im Zusammenhang mit einer Übung der kanadischen Streitkräfte des Flugplatzes Soellingen, die am 25. und 26. August 1987 stattfand. Die von den kanadischen Luftstreitkräften geflogene CF-18 ähnelt der F-15.

46. Abgeordneter **Antretter** (SPD)

Sind die Flugzeugführer der US-Air-Force bei ihren Tiefflugübungen nicht an die Einhaltung der Mittagspause gebunden, wie sie der Bundes-

minister der Verteidigung in einer Pressemitteilung vom 18. April 1985 als Vorschrift für die Luftwaffe der Bundeswehr öffentlich bekanntgegeben hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 11. September 1987

Die Flugzeugbesatzungen aller Alliierten, die im Luftraum der Bundesrepublik Deutschland üben, sind an die vom Bundesminister der Verteidigung erlassenen Flugbetriebsregeln, auch an die Tiefflug-Mittagspause, gebunden. Die Mittagspause gilt nur für Flüge im Höhenband zwischen 150 und 450 m über Grund, und zwar in der Zeit von 12.30 bis 13.30 Uhr während der Monate Mai bis Oktober. Flüge oberhalb 450 m über Grund sind dagegen auch in dieser Zeit erlaubt. Nachweisbare Erkenntnisse, daß die Mindestflughöhen bei den beanstandeten Flügen unterschritten wurden, liegen nicht vor.

47. Abgeordneter **Antretter** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß das Verteidigungskreiskommando 512 die Beschwerden der Bevölkerung auf die erwähnten unzumutbaren Belästigungen ausdrücklich bestätigt sowie beim Bundesluftfahrtamt in Köln „Beschwerde eingelegt und um Aufklärung gebeten hat"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 11. September 1987

Der Bundesregierung war die Beschwerdelage im Raum Schwäbisch Gmünd, insbesondere auch die im Laufe des 25. August 1987 zunehmende Beschwerdehäufung, bekannt. Die Erkenntnisse wurden durch Angaben des Verteidigungskreiskommandos bestätigt und ergänzt.

Durch gezielte Hinweise aus dem Bundesministerium der Verteidigung haben die kanadischen Luftstreitkräfte den Flugbetrieb reduziert und am zweiten Tag der Übung konnte eine spürbare Minderung der Belastung erreicht werden.

48. Abgeordneter **Dr. Uelhoff** (CDU/CSU)

Hält es der Bundesminister der Verteidigung angesichts der stark bedrohten Lage der heimischen Schuhindustrie und der damit verbundenen Folgen für die Infrastruktur einer ganzen Region noch für vertretbar, bei der Vergabe von Aufträgen die besonderen Richtlinien der Zonenrandförderung auch auf sogenannte Handelsgesellschaften anzuwenden, die dem Zonenrand keine Arbeitsplätze und Wirtschaftskraft bringen, da sie Importerzeugnisse aus billig produzierenden Ländern vertreiben, die auf Grund ihrer anderen Struktur niedrigere Löhne zahlen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 15. September 1987

Grundlagen und Motive für die Regelung, auch die von Ihnen angesprochenen Händlerfirmen in die Zonenrandförderung einzubeziehen, hat Ihnen der hierfür federführende Bundesminister für Wirtschaft in seinem

Schreiben vom 31. Juli 1987 dargelegt. Ich bitte Sie um Verständnis dafür, wenn von dieser Regelung auch für die Vergabeverfahren im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung nicht abgewichen werden kann.

49. Abgeordneter **Dr. Uelhoff** (CDU/CSU)

Ist der Bundesminister der Verteidigung darüber informiert, ob unsere Verbündeten Aufträge im Ausland ausschreiben und auch Aufträge ins Ausland vergeben, und trifft es zu, daß als spezielles Beispiel Frankreich Schuhe für seine Soldaten ausschließlich von französischen Firmen fertigen läßt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 15. September 1987

Auch die anderen Länder der Europäischen Gemeinschaft (EG) schreiben nach den EG-Vorschriften ihren Bedarf europaweit im Amtsblatt der EG aus. Der Bundesregierung ist allerdings nicht bekannt, in welchem Umfang deutsche Firmen aus EG-Staaten auf dem Bekleidungssektor Aufträge für deren Streitkräfte erhalten; es ist ihr auch nicht bekannt, ob die Schuhe für die französischen Streitkräfte ausschließlich von französischen Firmen gefertigt werden. Bei einer nicht EG-konformen Auftragsvergabe anderer EG-Staaten würde die Bundesregierung bei der EG-Kommission die nach dem EG-Vertrag vorgesehenen Maßnahmen beantragen.

Geschäftsbereich des Bundesministers Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

50. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Informationen darüber, daß in der Bundesrepublik Deutschland Hopfen verarbeitet bzw. direkt dem Brauvorgang zugeführt wird, obwohl dieser mit Spritzmittel behandelt wurde, deren Anwendung auf Grund ihrer gesundheitsschädlichen Wirkung bei uns verboten ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 14. September 1987

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte darüber vor, daß in der Bundesrepublik Deutschland Pflanzenschutzmittel im Hopfenbau angewendet werden, deren Anwendung auf Grund der Anlage 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verboten ist. Die zur Zeit vorliegenden Erkenntnisse über die Rückstandssituation bei inländisch erzeugtem und in der Bundesrepublik Deutschland eingeführtem Hopfen bieten keine Anhaltspunkte dafür, daß derartige Stoffe als Rückstände in oder auf Hopfen vorhanden sind. Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat vorsorglich bereits im März 1986 in Gesprächen mit den beteiligten Wirtschaftskreisen angeregt, weitere Untersuchungen in bezug auf Rückstände von in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in oder auf Hopfen durchzuführen. Darüber hinaus ermittelt der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bei verschiedenen Staaten, welche Pflanzen-

schutzmmittel dort im Hopfenbau angewandt werden. Zur Frage der gesundheitlichen Bewertung der Rückstände in oder auf Hopfen hat die Bundesregierung in der zurückliegenden Zeit im Rahmen der Beantwortung von Anfragen mehrfach ausführlich Stellung genommen. Dabei ist ausgeführt worden, daß eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in oder auf Hopfen nicht besteht, weil Hopfen als solcher nicht verzehrt wird und eventuell noch vorhandene Rückstände während des Brauprozesses eliminiert werden. Auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Frau Hoenes und der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 10/5501) sowie der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Martiny im Juli 1987 nehme ich Bezug.

51. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung Firmen, die diesen gesundheitsschädlichen Hopfen Verbrauchern als einen besonderen Hopfen anpreisen, zur Pflicht machen anzuzeigen, daß hier vermutlich gesundheitsschädliche Wirkungen zu erwarten sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 14. September 1987

Gesundheitsschädlicher Hopfen darf nicht in den Verkehr gebracht werden. Die Frage einer Kenntlichmachung stellt sich deshalb nicht. Auf die Antwort auf die Frage 50 wird Bezug genommen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

52. Abgeordnete **Frau Teubner** (DIE GRÜNEN)

Warum liegen in den Zügen der Deutschen Bundesbahn (DB) weiterhin „Zugbegleiter"-Prospekte mit großflächiger Werbung für Frischzellen-Therapien aus, obwohl auf Grund des mit diesen Kuren verbundenen hohen Gesundheitsrisikos das Bundesgesundheitsamt und einige Ländergesundheitsminister inzwischen Verbotsverfügungen gegen die Anwender erlassen haben, und gedenkt die Bundesregierung, derartige Werbung in DB-Zügen auch weiterhin zu tolerieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 7. September 1987

Das von der Deutschen Eisenbahn-Reklame GmbH eigenverantwortlich herausgegebene Faltblatt „Ihr Zugbegleiter" enthält zur Zeit neben anderen Inseraten auch die Werbeanzeige eines bayerischen Sanatoriums, dessen Kurangebot in Bayern nicht verboten ist. Insofern läßt sich gegen den Abdruck dieser Anzeige nichts einwenden.

Gleichwohl wird die Deutsche Eisenbahn-Reklame GmbH auf Veranlassung der Deutschen Bundesbahn den mit dem Sanatorium abgeschlossenen Werbevertrag überprüfen, nachdem sich das Bundesgesundheitsamt und die Gesundheitsbehörden anderer Bundesländer gegen sogenannte Frischzellen-Therapien ausgesprochen haben.

53. Abgeordneter **Bindig** (SPD)

Wann kann nach Auffassung der Bundesregierung mit dem vierspurigen Ausbau der B 31/B 33 im Abschnitt von Meersburg (Saba-Knoten) bis Stettener Knoten begonnen werden, und über welchen Haushaltstitel des Bundeshaushalts soll diese Maßnahme in welchem Haushaltsjahr finanziert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 7. September 1987

Mit der Anlagerung von zwei zusätzlichen Fahrstreifen an die bestehende B 31 zwischen Meersburg (Saba-Knoten) und dem Abgang der B 33 (Stettener Knoten) soll die Verkehrssituation im Verflechtungsbereich zwischen zwei Anschlußstellen erheblich verbessert werden. Die geplante bauliche Maßnahme ist demnach nicht als vierstreifiger Ausbau der B 31 zu betrachten. Die Durchführung ist nach Vorliegen der planungsrechtlichen Voraussetzungen Ende 1988/Anfang 1989 vorgesehen. Die Finanzierung dieser Ausbaumaßnahmen soll aus Einzelplan 12 Kapitel 1210 Titel 741 25 erfolgen.

54. Abgeordneter **Fischer (Hamburg)** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung Pressemeldungen bestätigen, nach denen in der Bundesrepublik Deutschland kleine Privatflugzeuge sechs- bis siebenmal häufiger als in anderen Ländern an Flugzeugunglücken beteiligt sind und die Unfallursache weniger technische Mängel sind, sondern das Fehlverhalten von Piloten, das vor allem auf eine mangelhafte Ausbildung zurückzuführen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 8. September 1987

Der Sicherheitsstandard der Privatluftfahrt in der Bundesrepublik Deutschland ist nicht geringer, sondern liegt über dem anderer europäischer Länder. Nach einer Statistik der Europäischen Zivilluftfahrt-Konferenz (ECAC) haben sich 1984 beim Betrieb von Privatflugzeugen in den 22 Mitgliedstaaten der ECAC im Schnitt 30 Unfälle pro 100 000 Flugstunden ereignet. In der Bundesrepublik Deutschland waren es dagegen nur 24. Nach dieser Statistik wurden 1984 bei Unfällen von Privatflugzeugen pro 100 000 Flugstunden 6,6 Personen getötet; in der Bundesrepublik Deutschland betrug diese Rate 4,9.

Vergleiche mit der Unfallstatistik der USA, wie sie mitunter angestellt werden, sind wegen der unterschiedlichen Erfassungskriterien nicht aussagekräftig.

Die meisten Unfälle mit Privatflugzeugen werden – wie im gewerblichen Luftverkehr – durch Fehlverhalten von Flugzeugführern (ca. 75 v. H.) verursacht und sind vor allem auf folgende Fehler zurückzuführen:

- Nichtbeachtung von Vorschriften und Verfahren,
- nachlässiges, sorgloses Verhalten,
- fehlendes Risikobewußtsein bzw. zu hohe Risikobereitschaft.

Fehlverhalten auf Grund mangelnder Erfahrung oder Fähigkeiten, das eventuell durch Ausbildung beeinflußt sein kann, hat sich bei der Auswertung von Unfalldaten nur bei etwa einem Zehntel der Unfälle als ursächlich oder mitursächlich feststellen lassen.

55. Abgeordneter **Fischer (Hamburg)** (CDU/CSU)

Sind Pressemeldungen zutreffend, daß diese Situation auf veraltete Ausbildungsrichtlinien zurückzuführen ist, und was gedenkt die Bundesregierung hiergegen zu tun?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 8. September 1987

Diese Pressemeldungen treffen nicht zu.

Die Ausbildungsrichtlinien sind unter Mitwirkung aller betroffenen Stellen erarbeitet worden und im Jahre 1976 zusammen mit der Verordnung über Luftfahrtpersonal in Kraft getreten. Sie werden fortlaufend dem jeweiligen Stand der Technik und den geänderten Anforderungen in den Bereichen Ausbildung und Prüfung angepaßt.

56. Abgeordneter **Hinsken** (CDU/CSU)

Welchen Einfluß hat die sogenannte Kundenwertliste der Deutschen Bundesbahn, und wie beurteilt die Bundesregierung die Existenz und den Einfluß dieser Kundenwertliste?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 10. September 1987

Die Deutsche Bundesbahn (DB) ist nach § 28 Bundesbahngesetz wie ein Wirtschaftsunternehmen zu führen. Sie vergibt deshalb ihre Leistungsaufträge an fremde Unternehmen ausschließlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Beachtung der Vorschriften der Verdingungsordnungen für Leistungen bzw. Bauleistungen (VOL, VOB).

Sofern Angebote von Großfirmen nach den einschlägigen Vergabekriterien als gleichwertig anzusehen sind, kann die DB diese Anbieter zusätzlich nach deren Wert als Kunde der Bahn einschätzen. Diese weitere Entscheidungshilfe wird jedoch nicht herangezogen, wenn zu einer Ausschreibung Angebote sowohl von mittelständischen als auch von großen Unternehmen vorliegen. Nach den Mittelstandsrichtlinien der Bundesregierung ist bei gleichwertigen Angeboten dem „kleineren" Anbieter der Zuschlag zu erteilen.

Gegen dieses Verfahren bestehen keine Bedenken.

57. Abgeordneter **Hinsken** (CDU/CSU)

Treffen Pressemeldungen zu, wonach im Güterkraftverkehrsgewerbe in zunehmendem Maße ausgeflaggt wird, um dadurch Kosten bis zu 100 000 DM pro Lastzug jährlich zu sparen, und was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu tun?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 7. September 1987

Verlegungen gewerblicher Unternehmen oder Niederlassungen ins Ausland sind unternehmerische Entscheidungen. Sie finden in einem zusammenwachsenden EG-Binnenmarkt in allen Bereichen der Wirtschaft statt. Umfang und finanzielle Auswirkungen der von Ihnen geschilderten Maßnahmen sind der Bundesregierung im einzelnen nicht bekannt.

Die Bundesregierung hält es für richtig, daß die deutschen Unternehmer unabhängig vom Sitz des Unternehmens dieselben Chancen am Markt haben wie ihre ausländischen Konkurrenten. Deshalb dringt sie in den Brüsseler Verhandlungen energisch auf die dafür notwendige Harmonisierung der einschlägigen Wettbewerbsbedingungen.

58. Abgeordneter **Heyenn** (SPD)	Wie beurteilt die Bundesregierung nach den gestiegenen Fahrgastzahlen der letzten Monate das Problem der Aufrechterhaltung der Bundesbahnstrecke zwischen Bad Segeberg und Bad Oldesloe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 9. September 1987

Der Bundesminister für Verkehr hat am 23. Februar 1984 die Genehmigung zur Einstellung des Reisezugbetriebes auf der Teilstrecke Bad Oldesloe—Bad Segeberg aus Gründen des allgemeinen Wohls versagt. Die Deutsche Bundesbahn (DB) sollte nach Ablauf von zwei Jahren über die Verkehrsentwicklung berichten.

Zum Jahresfahrplan 1985/86 (Sommer 1985) hat die DB in Abstimmung mit den beteiligten Gebietskörperschaften ihr Fahrplanangebot auf dieser Strecke neu gestaltet. Neben einer Aufstockung des Zugangebotes (20 auf 26 Züge an Werktagen, 10 auf 16 Züge an Wochenenden) wurden auch vermehrt Züge von und nach Hamburg durchgebunden (8 bzw. 12 anstatt bislang 2 Züge).

Die DB hat im März diesen Jahres zur Verkehrsentwicklung berichtet. Gegenüber den gleichen Zeiträumen in 1984 ist das Aufkommen in 1986 geringfügig gestiegen. Die durchschnittliche Auslastung liegt bei 17 bis 25 Reisenden je Zug. Allerdings konnten die Mehraufwendungen nicht durch Mehrerlöse gedeckt werden.

59. Abgeordneter **Heyenn** (SPD)	Welche Gesichtspunkte werden bei der anstehenden Entscheidung über die Weiterführung des Personenverkehrs im Mittelpunkt stehen, und wann ist mit einer endgültigen Entscheidung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 9. September 1987

Wegen der Lage im Zonenrandgebiet ist die Entscheidung über diese Strecke dem Bundeskabinett vorbehalten. Der „Interministerielle Arbeitskreis" der beteiligten Bundesressorts, der diese Entscheidung vorbereitet, wird voraussichtlich im Frühjahr 1988 auf der Grundlage der dann vorliegenden Unterlagen und Stellungnahmen erneut beraten.

60. Abgeordnete **Frau Dr. Hamm-Brücher** (FDP)	Trifft es zu, daß demnächst im Bereich der Bundesbahndirektion Nürnberg 240 Wagenladungstarifpunkte, darunter auch der Bahnhof Altdorf/Mittelfranken, aufgelassen werden sollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 10. September 1987

Die Deutsche Bundesbahn (DB) untersucht gegenwärtig ihre Wagenladungstarifpunkte mit dem Ziel, Produktivität und Wirtschaftlichkeit des Einzelwagenverkehrs im Nahbereich zu verbessern. Dabei steht sie in ständigem Kontakt mit ihren Kunden und sucht Lösungen zu finden, die für beide Seiten akzeptabel sind und bestehende Partnerschaften weiter sichern.

Die Untersuchungen dauern noch an; Aussagen zu einzelnen Bahnhöfen sind deshalb jetzt noch nicht möglich.

61. Abgeordnete **Frau Dr. Hamm-Brücher** (FDP)

Wenn ja, wie ist eine solche – allen Entlastungsargumenten: Straße zugunsten Schiene für den Güterverkehr widersprechende – Maßnahme zu begründen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 10. September 1987

Die Deutsche Bundesbahn begründet ihre Untersuchungen mit dem Zwang zur Verbesserung ihrer Markt- und Wettbewerbsfähigkeit insbesondere durch eine Beschleunigung des Gesamttransportablaufs. Die untersuchten Tarifpunkte hätten ein Aufkommen von weniger als einem Wagen pro Tag.

62. Abgeordneter **Kühbacher** (SPD)

Betreibt das Bundesministerium für Verkehr Pläne zum Abzug des Neubauamtes für den Ausbau des Mittellandkanals aus Braunschweig, also aus dem Zonenrandgebiet, in die Landeshauptstadt Hannover?

63. Abgeordneter **Kühbacher** (SPD)

Wenn ja, mit welchen zusätzlichen Kosten für den öffentlichen Haushalt ist ein solcher Umzug verbunden, und was spricht dagegen, dieses Amt auch in den künftigen Jahren im Zonenrandgebiet zu belassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 15. September 1987

Eine Verlagerung des Neubauamtes Braunschweig nach Hannover steht gegenwärtig nicht an. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß das Neubauamt Braunschweig 1969 zum Zwecke des Kanalausbaus im Raum Braunschweig eingerichtet worden ist, also für eine zeitlich und räumlich begrenzte Baumaßnahme. Der Ausbau dieses Abschnittes wird voraussichtlich 1992 weitgehend abgeschlossen sein.

Im Sinne einer sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung wird die Aufbauorganisation und das Bauleitungspersonal mittelfristig dieser Entwicklung anzupassen sein. Konkrete Aussagen sind gegenwärtig noch nicht möglich.

64. Abgeordneter **Dr. Niese** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß mit der Erweiterung der Autobahn A 25 bis Geesthacht mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und damit mit einer verstärkten Lärmbelästigung der anliegenden Bewohner an der alten Trasse der A 25 zu rechnen ist?

65. Abgeordneter **Dr. Niese** (SPD)

Sind bei der Erweiterung der A 25 an der alten und der neuen Trasse Lärmschutzanlagen für die anliegenden Bewohner vorgesehen, und welche finanziellen Mittel stellt die Bundesregierung dafür zur Verfügung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 11. September 1987

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß mit der Verlängerung der A 25 bis Geesthacht mit einem höheren Verkehrsaufkommen als bisher auf dem vorhandenen Abschnitt zu rechnen ist. Diese höhere Verkehrsmenge ist jedoch bereits bei der Bemessung der durchgeführten Lärmschutzanlagen auf Hamburger Gebiet berücksichtigt worden.

Lediglich im Bereich der Einmündung der A 25 in die A 1 Hamburg—Lübeck wird eine Änderung der Lärmschutzanlagen wegen des sechsstreifigen Ausbaus der A 1 notwendig.

Im Bereich der Landesgrenze Hamburg—Schleswig-Holstein wird Lärmschutz nach dem Grundsatz der Lärmvorsorge durchgeführt. Dementsprechend wird ein Lärmschutzwall von insgesamt rund 1000 m Länge und einem Kostenaufwand von rund 1,2 Millionen DM auf der Nordseite der Autobahn erstellt.

66. Abgeordnete **Frau Saibold** (DIE GRÜNEN)

Warum wurde der von der Stadt Bad Griesbach in Niederbayern beantragte Bundesbahnkurswagen von Hamburg ins niederbayerische Bäderdreieck von der Deutschen Bundesbahn abgelehnt, während der Kurswagen Dortmund—Pfarrkirchen beibehalten wird, und unter welchen Voraussetzungen würde ein solcher Kurswagen eingesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 11. September 1987

Der Einsatz von Kurswagen bedingt zusätzlichen Arbeits- und Kostenaufwand. Er ist deshalb nur bei entsprechender Nachfrage vertretbar. Die für Fragen der Fahrplangestaltung eigenverantwortliche Deutsche Bundesbahn (DB) überprüft ständig dieses Angebot.

Wegen der schwachen Besetzung wird der D 784/785 Hamburg–Passau (mit Kurswagen nach Mühldorf) ab Sommerfahrplan 1988 entfallen. Auf Grund entsprechender Nachfrage wird jedoch in der Relation Dortmund—Passau ein neuer Fernexpreß FD 720/721 mit einer Kurswagenverbindung nach Pfarrkirchen eingerichtet werden.

Die DB erarbeitet zur Zeit eine neue Konzeption des Ferienreiseverkehrs. In diese Überlegungen wird sie auch die Wünsche für bestimmte Zug- bzw. Kurswagenverbindungen einfließen lassen.

67. Abgeordneter **Kastning** (SPD)

Trifft es zu, daß das Land Niedersachsen die von ihm auf Grund des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1985 mit der Kontrolle zur Einhaltung der Rechtsvorschriften bei Privat-Eisenbahnen zu beauftragende Stelle bislang nicht bestimmt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 15. September 1987

Die Niedersächsische Landesregierung hat am 25. August 1987 eine umfassende Zuständigkeitsverordnung beschlossen, mit der für Niedersachsen alle zuständigen Behörden für die Überwachung von Gefahrguttransporten auf Straßen und Privatbahnen bestimmt werden. Die Zustän-

digkeitsverordnung wird umgehend in Kraft gesetzt werden. Es werden für die Gefahrguttransporte der Privatbahnen die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte als Überwachungsbehörden bestimmt. Bislang hat der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht im Rahmen seiner Überwachungsaufgaben auch die Einhaltung von Gefahrgutvorschriften überprüft.

68. Abgeordneter **Kastning** (SPD)

Welche Bundesländer haben gemäß Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter die Überwachung von Privat-Eisenbahnen institutionell sichergestellt, und wie sehen die einzelnen Länderregelungen aus?

69. Abgeordneter **Kastning** (SPD)

Was wird die Bundesregierung tun, um eine schnelle und lückenlose Ausfüllung des Bundesrechts für den Bereich der Beförderung gefährlicher Güter auf Privat-Eisenbahnen durch ergänzende Länderregelungen zu erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 15. September 1987

Für die Überwachung des Transportes gefährlicher Güter bei Privatbahnen sind zuständig in

- Baden-Württemberg: auf Grund des Landes-Eisenbahngesetzes unmittelbar das Innenministerium Baden-Württemberg in Stuttgart.
- Bayern: auf Grund einer Vereinbarung mit der Deutschen Bundesbahn der Landesbevollmächtigte für die Bahnaufsicht.
- Berlin: auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften unmittelbar der Senator für Verkehr und Betriebe, Berlin.
- Bremen: auf Grund eines allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes unmittelbar die senatorische Behörde für Häfen, Schiffahrt und Verkehr, Bremen.
- Hamburg: auf Grund des § 13 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn als Meldestelle die Behörde für Inneres, Hamburg.
- Hessen: auf Grund einer besonderen Zuständigkeitsverordnung die Kreispolizeibehörden.
- Nordrhein-Westfalen: auf Grund allgemeiner gesetzlicher Regelungen unmittelbar der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Düsseldorf.
- Rheinland-Pfalz: auf Grund einer Zuständigkeitsverordnung in den Landkreisen die Kreisverwaltung, in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung als Kreispolizeibehörde.
- Saarland: auf Grund allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen unmittelbar das Ministerium für Wirtschaft, Saarbrücken.
- Schleswig-Holstein: auf Grund des Atomgesetzes unmittelbar das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Kiel.

In verschiedenen Bundesländern werden derzeit spezielle Zuständigkeitsregelungen für diesen Bereich vorbereitet. Die Bundesregierung wird die Bundesländer anläßlich der nächsten Bund/Länder-Fachausschußsitzung „Beförderung gefährlicher Güter" bitten, die erforderlichen gesetzgeberischen Arbeiten möglichst alsbald abzuschließen.

70. Abgeordneter **Lintner** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß seit Zunahme der Besucherreisen aus der DDR viele Interzonenzüge deutlich überbelegt sind und zahlreiche Besucher teilweise stundenlang stehen müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 15. September 1987

Nach Angaben der Deutschen Bundesbahn (DB) trifft es zu, daß einige der planmäßigen Züge im Verkehr mit der Deutschen Reichsbahn (DR) regelmäßig stark besetzt und an einigen Tagen überbelegt sind.

71. Abgeordneter **Lintner** (CDU/CSU)

Wenn ja, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung bzw. die Deutsche Bundesbahn, um diesem Mißstand abzuhelfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 15. September 1987

Von der Deutschen Bundesbahn (DB) beabsichtigte Angebotsänderungen im Verkehr mit der DR bedürfen der besonderen Zustimmung der DR. Auf Drängen der DB sind bereits zu den erfahrungsgemäß überbelegten Zügen Entlastungszüge eingelegt und inzwischen im Kursbuch veröffentlicht worden. Die DB ist bemüht, die Information der Reisenden hinsichtlich der Fahrmöglichkeiten mit Entlastungszügen zu verbessern. Weiterhin strebt sie an, gemeinsam mit der DR nachhaltige Lösungen für überbesetzte Züge zu finden.

Die Einführung einer Platzkartenpflicht hält die DB allerdings nicht für sinnvoll, da die Reisenden die Erlaubnis der DDR-Behörden zur Ein- bzw. Ausreise zum Teil erst kurz vor Reisebeginn erhalten.

72. Abgeordnete **Frau Geiger** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung gegen den Beschluß der österreichischen Bundesregierung, in Zukunft keine Jahresmautkarten für Lastkraftwagen auf der Brennerautobahn mehr auszugeben und gegen die damit verbundenen Wettbewerbsverschlechterungen für die grenznahen Spediteure und für den gesamten Handel zwischen Bayern und Südtirol zu tun?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 15. September 1987

Die Bundesregierung hat die österreichische Regierung gebeten, die Abschaffung der Brenner-Jahresmautkarte zu suspendieren, damit Verhandlungen zwischen beiden Regierungen stattfinden können. Die Bundesregierung hält die Abschaffung der Brenner-Jahresmaut für unannehmbar, da sie mit erheblichen Kostenerhöhungen für das in Österreich bereits hochbelastete deutsche Verkehrsgewerbe verbunden ist und das Ungleichgewicht zwischen der abgabenfreien Benutzung des deutschen Straßennetzes durch österreichische Fahrzeuge und der österreichischen Abgabenpraxis gegenüber deutschen Fahrzeugen verschärft.

Die Bundesregierung hat die österreichische Regierung wissen lassen, daß sie sich alle weiteren Maßnahmen vorbehält, falls Österreich an der Verschärfung seiner Abgabenpolitik festhält. Die beteiligten Bundesressorts beraten über ein geeignetes gesetzliches Instrumentarium.

73. Abgeordneter **Dr. Schöfberger** (SPD)

Warum hat die Bundesregierung dem vom Arbeitskreis Münchner Verkehrsverbund/Deutsche Bundesbahn entwickelten Ausbaukonzept für die Münchner S-Bahn mit dem Hauptziel eines 10-Minuten-Taktes in Flutzeiten (veröffentlicht im MVV-Report 1986) bislang noch nicht zugestimmt, und unter welchen Voraussetzungen ist mit einer solchen Zustimmung zu rechnen?

74. Abgeordneter **Dr. Schöfberger** (SPD)

Zu welchem Zeitpunkt wird die Zustimmung erteilt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 15. September 1987

Die Geschäftsleitung des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV) und Fachleute der Stadtwerke München haben im Herbst 1982 unter dem Titel „ÖV-Konzept 2000" eine Planungsstudie über das künftige Straßenbahn- und Busnetz vorgelegt. Die Ergebnisse führten zu einer weiteren Planungsstudie, in der dem Straßenbahnverkehr größeres Gewicht beigemessen wurde. Die Ergebnisse der Planungsstudien bilden heute Orientierungshilfen für den weiteren Ausbau der Münchner Oberflächenverkehrsmittel, welche die Stadtwerke München betreiben.

Analog dazu haben nunmehr die MVV-Geschäftsleitung und Fachleute der Deutschen Bundesbahn (DB) eine Planungsstudie „Entwicklung der S-Bahn München - Planungsfall 2000" vorgelegt. Der MVV-Aufsichtsrat hat am 25. Juni 1987 unter dem Vorsitz von Oberbürgermeister Kronawitter die Planungsstudie zur Kenntnis genommen und einstimmig festgestellt, daß die unterstellten Fahrgast- und Angebotsprognosen, die finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen sowie die Kompatibilität mit dem Bundesverkehrswegeplan 1985 noch einer Klärung bedürfen. Damit befaßt ist zur Zeit die Hauptverwaltung der DB. Sie wird auf einer der nächsten MVV-Aufsichtsratssitzungen über ihre Feststellungen berichten. Danach wird zu entscheiden sein, ob die Ergebnisse dieser Planungsstudie ebenfalls Orientierungshilfen für einen weiteren S-Bahn-Ausbau sein können.

Im derzeitigen Vorstadium stellt sich für den Bundesminister für Verkehr die Frage nach einer Ausbauzustimmung nicht.

75. Abgeordneter **Maaß** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß von Straßenbauunternehmen in Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten neue Verfahren – wie z. B. grip-road – entwickelt wurden, die eine schnelle, dauerhafte und wirtschaftliche Herstellung der Griffigkeit von Straßenfahrbahn-Oberflächen bei Abnutzung erlauben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 16. September 1987

Es gibt eine Reihe von Verfahren, die von Straßenbauunternehmungen zur Regenerierung der Griffigkeit von Straßenoberflächen entwickelt wurden und in der Praxis angewandt werden. Neben Oberflächenbehandlungen mit meist modifizierten Bindemitteln und/oder speziellem Mineralstoffaufbau sind hier auch zu nennen kalteinbaufähige Mikrobeläge sowie das mechanische Aufrauhen der Oberfläche.

76. Abgeordneter
Maaß
(CDU/CSU)

Wo und in welchem Umfang wurden solche Oberflächenbehandlungen versuchsweise bei Bundesfernstraßen durchgeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 16. September 1987

Das angesprochene grip-road-Verfahren gehört zu den genannten Oberflächenbehandlungen. Nach bisherigen Erkenntnissen sind bislang versuchsweise ca. 170 000 m^2 der Bundesautobahn A 52 und der Bundesautobahn A 57 mit diesem Verfahren behandelt worden. Die Versuche wurden im Auftrag des Landschaftverbandes Rheinland in Abstimmung mit der Bundesanstalt für Straßenwesen durchgeführt.

77. Abgeordneter
Maaß
(CDU/CSU)

Welche Ergebnisse wurden – besonders im Hinblick auf das Unfallgeschehen – erzielt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 16. September 1987

Auch nach zwei Jahren Liegezeit werden noch hohe Griffigkeiten und ein insgesamt gutes Verhalten der Oberflächenbehandlung festgestellt. Voraussetzung für eine erfolgreiche Anwendung dieses Verfahrens ist jedoch, daß die Unterlage eben, standfest und rißfrei ist. Die Wiederverwendbarkeit des grip-road-Materials konnte noch nicht überprüft werden.

78. Abgeordneter
Maaß
(CDU/CSU)

Welche Folgerungen gedenkt die Bundesregierung zu ziehen, wenn bei derartigen Versuchen der Nachweis größerer Sicherheit und geringerer Unfallgefahren erbracht werden konnte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 16. September 1987

Der Nachweis größerer Sicherheit durch griffigkeitsverbessernde Maßnahmen ist nur schwer und über eine größere Streckenlänge und Zeitdauer zu führen. Wird für ein spezielles Produkt jedoch dieser Nachweis erbracht, dann entscheidet letztlich dessen Wirtschaftlichkeit, ob es sich gegenüber anderen auf dem Markt befindlichen Verfahren behaupten kann und zum Einsatz kommt.

79. Abgeordneter
Müntefering
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung Umfang und Konditionen des bisher üblichen Fahrkartenverkaufs der Deutschen Bundesbahn (DB) über qualifizierte Reisebüros, und unterstützt sie das Bemühen der DB, den Fahrkartenverkauf durch zusätzliche Vertriebsstellen oder durch neuartige eigene Verkaufssysteme neu zu organisieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 16. September 1987

In den Fahrkartenverkauf der Deutschen Bundesbahn (DB) sind zur Zeit 1 164 Reisebüros einbezogen. Über diesen externen Vertriebsweg werden etwa 23 v. H. des Gesamtumsatzes im Personenverkehr der DB erzielt. Außerdem sind zur Zeit 463 freie Agenturen mit einem Umsatz von etwa 30 Millionen DM für die DB tätig. In dem Bemühen, in möglichst allen bedienten Orten auch im Vertrieb präsent zu sein, sucht die DB ständig nach neuen Wegen zur Kooperation.

Die Bundesregierung begrüßt die Anstrengungen der DB, das historisch gewachsene und systembedingt fast nur am Schienenstrang vorhandene eigene Vertriebsnetz durch Kooperationsvereinbarungen weiter auszubauen und kundennäher zu gestalten. Dies gilt auch für die Bemühungen der DB, neue Vertriebsformen (z. B. Telefon- und Abonnementverkauf) zu nutzen und ihr Verkaufssystem entsprechend den Möglichkeiten des technischen Fortschritts weiterzuentwickeln. Die Bundesregierung unterstützt diese Zielsetzung.

Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

80. Abgeordneter **Dr. Hoyer** (FDP)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, auf die Deutsche Bundespost dahin gehend einzuwirken, daß diese alle technischen Möglichkeiten nützt, um endlich zu gewährleisten, daß insbesondere in Großstädten die Stadtgrenzen nicht von den Grenzen der Fernmeldeortsnetze abweichen, wie dies gegenwärtig zum Beispiel für die Stadt Köln zutrifft, deren Bürger insgesamt elf verschiedenen Ortsnetzen angehören und daher bei innerstädtischen Telefongesprächen häufig eine umständliche Vorwahl von Ortsnetzkennzahlen – wenn auch gebührenunschädlich – vornehmen müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 15. September 1987

Unterschiedliche Abgrenzungen von kommunalen Verwaltungseinheiten (Städte, Gemeinden) einerseits und Fernsprechortsnetzen andererseits wie im Bereich der Stadt Köln sind bedauerlicherweise nicht nur in vergleichbaren Großstädten, sondern in den unterschiedlichsten Kommunen im gesamten Bundesgebiet häufig anzutreffen. Vier Fünftel aller 8 500 Gemeinden des Bundesgebietes werden von Ortsnetzgrenzen durchschnitten.

Die Ursache liegt darin begründet, daß die im Laufe von über 100 Jahren gewachsenen Fernsprechortsnetze mit den fest in der Erde verlegten und auf die Vermittlungsstellen ausgerichteten Fern- und Ortskabel nicht an die im politischen Wandel begründeten häufigen Änderungen der kommunalen Abgrenzungen, z.B. durch kommunale Gebietsreformen, angepaßt werden können.

Bei einer generellen Anpassung der Ortsnetzbereichsgrenzen an die kommunalen Grenzen wären für die notwendigen Umstrukturierungen der Kabel- und Liniennetze sowie der zutreffenden Vermittlungs- und

Verstärkerstellen in rund 2 800 von insgesamt 3 800 vorhandenen Ortsnetzen Investitionsmittel von rund 16 Milliarden DM erforderlich. Da es sich hierbei um ertragslose Investitionen handelt, müßten diese zusätzlichen Kosten in Form von Gebührenerhöhungen auf die Telefonkunden umgelegt werden. Rund 7 Millionen der 27 Millionen Telefoninhaber müßten eine Änderung ihrer Telefonnummer sowie der bisherigen Vorwählnummer in Kauf nehmen. Viele Telefonkunden würden infolge der hierdurch bedingten Verlagerung des für die Gesprächstarifierung maßgebenden Gebührenbezugspunktes (Entfernungsmeßpunkt) Gebührenverteuerungen durch Wegfall der ihrem individuellen Sprechbedürfnis entsprechend wichtigen und bedeutenden Nahtarifbeziehungen hinnehmen müssen.

Am Beispiel der im Bereich der Stadt Köln vorhandenen Netzverhältnisse sind die hier aufgezeigten Auswirkungen einer Netzumstrukturierung näher untersucht und die erforderlichen Investitionsmittel (überschlägig) ermittelt worden.

Hiernach müßten für die Eingliederung der bisher in fremde Ortsnetze angeschalteten Teilnehmer in ein neues Großstadt-Ortsnetz Köln für die Vermittlungstechnik, für das übertragungstechnische und linientechnische Leitungsnetz sowie für Hochbaumaßnahmen und Grundstückserwerb rund 52 Millionen DM investiert werden. Bei Hinzurechnung der entsprechenden Planungs- und Durchführungskosten und des Wertes an verlorenen Investitionen für aufgegebene, auf Grund der Netzumstrukturierung nicht mehr verwendbare Fernmeldeeinrichtungen müßte die Deutsche Bundespost insgesamt rund 60 Millionen DM an Mehrkosten und Verlusten in Kauf nehmen.

Von der zuvor erwähnten Rufnummernänderung wären rund 96 000 Telefoninhaber betroffen, davon allein rund 34 000 Teilnehmer des bisherigen Ortsnetzes Köln, die auf Grund des zusätzlichen Aufbaus von Zwischenwahlstufen zur Erweiterung der Rufnummernkapazität ihre derzeitige Kölner Rufnummer aufgeben müßten. Die hierbei insgesamt auftretenden Schwierigkeiten hinsichtlich des eng begrenzten Kontingents solcher Durchwahlrufnummern, die auch aus dem Ausland zu erreichen sein müssen, und die Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Einführung des dienstintegrierten digitalen Fernmeldenetzes (ISDN) mit Hinblick auf einen erhöhten Rufnummernbedarf während der Einführungsphase ergeben, mußten im Rahmen dieser Untersuchung aus Zeitgründen offen bleiben.

Die Auswirkungen der hier in Rede stehenden Netzumstrukturierungen auf die Nahdienstverhältnisse sind beträchtlich. So würden z. B. die rund 46 000 Kölner Telefoninhaber der Ortsnetze Köln-Porz und Wesseling ihre bsiherige, sehr intensiv genutzte Nahtarifbeziehung mit dem Ortsnetz Bonn verlieren (Verteuerung dieser Gespräche um das Zehnfache), während es sich bei den zur neuen Nahtarifzone hinzukommenden Ortsnetzen nördlich von Köln auf Grund vorliegender Verkehrsmeßwerte um unbedeutende Fernsprechziele handelt.

Wie die Fragestellung bereits einräumt, ist die zusätzliche Wahl von Vorwählnummern für Gespräche zwischen Kölner Teilnehmern verschiedener Ortsnetze gebührenunschädlich. Dies entspricht genau dem bedeutendsten aller ursprünglichen Ziele des Nahdienstes, der durch die erhebliche Vergrößerung des Ortsgebührenbereichs (Nahtarifzone mit 20 km Radius) die Probleme der Ortsnetzgestaltung im Zusammenhang mit der kommunalen Neugliederung auf tariflichem Wege löst und damit die kapitalintensiven Netzumstrukturierungen vermeidet.

Eine bundesweit angelegte Netzumstrukturierung nach Einführung des Nahdienstes würde also die eigentliche Zielsetzung des Nahdienstes unterlaufen, für den die Deutsche Bundespost immerhin rund 1,5 Milliarden DM pro Jahr an Mehrkosten und Mindereinnahmen in Kauf nimmt.

Außerdem kämen zusätzliche Gebührenbelastungen in Höhe von rund 10 DM pro Monat und Teilnehmer auf die Telefoninhaber zu, um die Maßnahmen der Netzumstruktierung zu finanzieren.

Angesichts dieser Kostenbelastung ist sich die Deutsche Bundespost mit der Mehrheit der Telefonkunden darüber einig, daß die zusätzliche Wahl der Vorwählnummer nur für bestimmte innerstädtische Telefongespräche keine unzumutbare Belastung darstellt.

Darüber hinaus hat die Deutsche Bundespost mit der Einführung des sogenannten Gemeindeeintrages ein Zusätzliches getan, um das Auffinden aller Telefoninhaber einer Gemeinde unter dem Namen ihrer Gemeinde anstatt unter den verschiedenen zutreffenden Ortsnetznamen zu erleichtern und damit auch auf diese Weise die Integration der im Rahmen der kommunalen Gebietsreform neu zu einer Gemeinde hinzukommenden Bürger zu fördern.

Der Gemeindeeintrag für die Stadt Köln wurde bereits mit der Telefonbuchausgabe 1978/79 realisiert.

81. Abgeordneter **Dr. Uelhoff** (CDU/CSU)

Sieht der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen eine Möglichkeit, eingeschriebene Paket- und Nachnahmesendungen länger als die bisher in den Richtlinien vorgeschriebenen sieben Tage zu lagern, da sich diese Frist zu allen Urlaubszeiten als unrealistisch erwiesen hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian vom 15. September 1987

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen sieht derzeit keine Möglichkeit, die Lagerfrist für nachzuweisende Briefsendungen, Nachnahmesendungen und Paketsendungen zu verlängern. Eine vor einiger Zeit durchgeführte bundesweite Untersuchung hat ergeben, daß auch seitens der Absender erhebliche Bedenken bestehen, die Lagerfristen allgemein zu verlängern. Insbesondere bei Paketen und Päckchen, in denen häufig Waren versandt werden, rechnet der Absender binnen angemessener Zeit entweder mit der Rückkunft der Sendung oder mit dem Eingang der entsprechenden Kaufpreiszahlung. Andernfalls muß er das Mahnverfahren in Gang setzen.

Diese berechtigten Absenderinteressen darf die Deutsche Bundespost nicht übersehen. Rechtsbeziehungen geht die Post allein mit dem Absender ein. Nur nach Maßgabe dieser Rechtsbeziehungen bestimmt sich die benutzungsrechtliche Stellung des Empfängers zur Post.

Empfänger, die längere Zeit nicht erreichbar sind, sollten deshalb von der Möglichkeit der Nachsendung Gebrauch machen. Sie können aber auch einen Postbevollmächtigten benennen, an den dann alle Sendungen während der Abwesenheit des Empfängers ausgeliefert werden.

82. Abgeordneter **Dr. Uelhoff** (CDU/CSU)

Hielte es der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen für den Fall, daß eine längere Lagerung nicht möglich sein sollte, nicht für sinnvoll, den Empfänger nicht nur über die Tatsache des Erhalts einer Sendung zu informieren, sondern auch darüber, wer der Absender war, um ihm so eine Wiederanforderung zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian vom 15. September 1987

Alle im Bereich der Auslieferung verwendeten Formblätter für die Benachrichtigung des Empfängers enthalten im Hinblick auf die Pflicht zur Wahrung des Postgeheimnisses keinen Vordruck für die Absenderangabe. Die Absenderangabe darf am Postverkehr nicht Beteiligten nur mitgeteilt werden, wenn dies aus postbetrieblichen Gründen unumgänglich notwendig ist. Benachrichtigungsscheine werden regelmäßig wie eine gewöhnliche Sendung über den Briefkasten zugestellt oder einer geeigneten Person zur Weiterleitung übergeben. Hier würde die Angabe des Absenders Dritten einen umfassenderen Einblick in den Postverkehr des Empfängers geben können, als dies bei dem jetzt gebräuchlichen Verfahren der Fall ist und es vom Empfänger im Regelfall erwünscht ist.

Aus betrieblicher Sicht bleibt anzumerken, daß die Absenderangabe auf Benachrichtigungsscheinen für die meisten Empfänger nicht notwendig ist, sondern durchweg nur in Fällen gefordert wird, in denen die Sendung–meist nach einem Versäumnis des Empfängers (z. B. kein Nachsendungsantrag gestellt, keine Postvollmacht erteilt, Abholung innerhalb der Lagerfrist versäumt) als „unzustellbar" behandelt wurde. Für alle diejenigen Sendungen aber, für die die Deutsche Bundespost nach den entsprechenden postgesetzlichen Bestimmungen ggf. zu haften hat (z. B. Wert- und Einschreibsendungen, Pakete und Anweisungen), kann das Bestimmungspostamt selbst in diesen Fällen dem Empfänger auf Grund besonderer Aufzeichnungen über nach- und zurückgesandte Sendungen Auskunft über den Absender geben.

Es erscheint unter Kosten-Nutzen-Erwägungen unvertretbar, auch für die große Zahl der gewöhnlichen Briefsendungen vergleichbare Aufzeichnungen führen zu lassen.

Geschäftsbereich des Bundesminsters für Bildung und Wissenschaft

83. Abgeordneter **Müller (Wesseling)** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, in absehbarer Zeit den Entwurf eines Rahmengesetzes für einen Arbeitnehmer-Bildungsurlaub dem Deutschen Bundestag vorzulegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Karwatzki vom 11. September 1987

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft ist der Auffassung, daß die Freistellung von Arbeitnehmern zu Weiterbildungszwecken so flexibel und praxisnah wie möglich zu regeln ist. Ein besonders geeigneter Weg ist die tarifvertragliche Vereinbarung. Tarifliche Regelungen bieten am ehesten die Möglichkeit zu einem befriedigenden Ausgleich der vielfältigen, einander teilweise widersprechenden Interessen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern und erlauben, regionale und branchenspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen. Als freie Vereinbarungen werden sie im Gegensatz zu gesetzgeberischen Maßnahmen von keinem der Sozialpartner als aufgezwungen empfunden. Die Bundesregierung wird daher in absehbarer Zeit keinen Entwurf eines Rahmengesetzes für einen Arbeitnehmer-Bildungsurlaub vorlegen.

Vor dem Bundesverfassungsgericht sind im übrigen verschiedene Verfassungsbeschwerden gegen die Bildungsurlaubsgesetze der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen anhängig. Das Gericht wird voraussichtlich im Spätherbst d. J. eine Entscheidung treffen, die grundsätzlich zur Verfassungsmäßigkeit gesetzlich begründeter Ansprüche auf die bezahlte Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen Stellung nimmt.

84. Abgeordneter **Müller (Wesseling)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherigen Erfahrungen der Länder, die bereits mit dem Bildungsurlaubsgesetz gemacht wurden, und wie ist die Beteiligung der Arbeitnehmer, untergliedert nach Alter und Berufsgruppen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Karwatzki vom 11. September 1987

Nach vorliegenden Erhebungen machen nur ca. 3 v. H. der Arbeitnehmer, denen aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein Anspruch auf Bildungsurlaub zusteht, von dieser Möglichkeit Gebrauch. Es ist nicht zu erwarten, daß sich diese Quote bei einer bundeseinheitlichen Regelung wesentlich erhöhen würde.

Differenzierte Aussagen über die Beteiligung der Arbeitnehmer am Bildungsurlaub, untergliedert nach Alter und Berufsgruppen, lassen sich auf Grund der lückenhaften Datenlage nicht treffen. Es besteht keine einheitliche Bildungsurlaubsstatistik in den sechs Bundesländern. Zudem enthalten die einzelnen Bildungsurlaubsgesetze unterschiedliche Bestimmungen sowohl im Hinblick auf den Kreis der Anspruchsberechtigten als auch in bezug auf den sachlichen Anwendungsbereich. So besteht etwa nach dem Berliner Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Bildungsveranstaltungen ein Freistellungsanspruch nur für Arbeitnehmer bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. In Bremen und Nordrhein-Westfalen haben Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen Anspruch auf Bildungsurlaub, während dieser Anspruch in den übrigen Ländern nur Arbeitnehmern und Auszubildenden zusteht. In der Mehrzahl der Länder wird Bildungsurlaub nur für Veranstaltungen der politischen und beruflichen Weiterbildung gewährt; in Niedersachsen und Bremen besteht dagegen ein Freistellungsanspruch auch zum Besuch von Veranstaltungen der allgemeinen Weiterbildung.

Die unterschiedliche Rechtslage erschwert die Erhebung vergleichbarer Daten. Die Arbeitsgruppe für empirische Bildungsforschung e.V. (AfeB), Heidelberg, hat in den Jahren 1982 und 1983 im Auftrag des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft eine Untersuchung über die Teilnahme am Bildungsurlaub durchgeführt. Die Ergebnisse der Studie sind als Band 18 in der Schriftenreihe „Berichte der AfeB" erschienen. Der Bericht enthält für einzelne Bundesländer auch nach Alter und Berufsgruppen gegliederte Übersichten über die Teilnahme am Bildungsurlaub. Die Untersuchung beschränkt sich allerdings auf fünf Bundesländer, da Nordrhein-Westfalen zum Zeitpunkt der Erhebung noch kein Bildungsurlaubsgesetz erlassen hatte. Weil die Aussagen nicht verallgemeinerbar sind, wird hier auf die Wiedergabe der Ergebnisse verzichtet. Neuere Erkenntnisse über die Situation des Bildungsurlaubs in den sechs Bundesländern liegen dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nicht vor.

Bonn, den 18. September 1987

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 5202 Hennef (Sieg) 1, Telefon (02242) 6044
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333